Auch die Bibel hat ihre allerdings maßvoll[42] angewandte Zahlensymbolik[43]. Die ausgedehnte Zahlensymbolik, wie sie sich bei den Vertretern der alexandrinischen allegoristischen Interpretationsmethode findet, ist pythagoreischen Ursprungs. Die Stoiker und Neuplatoniker (Plotin und Jamblich) waren von der pythagoreischen Zahlenmystik fast mehr beherrscht als von der platonischen Ideenlehre. Philo übertraf alle Neupythagoäer und Neuplatoniker in der Zahlenmystik[44]. Vollständig vom Geiste Philos beherrscht zeigen sich auch hier die christlichen Vertreter der alexandrinischen Schule, namentlich Clemens und Origenes und alle von diesem beeinflußten Exegeten einschließlich Augustins[45]. Gerade hier ist Augustin mehr als sonstwo von der Methode der Zeit abhängig. Er steht ganz im Banne der Zahlenmystik seiner Zeit, auch in den Johannestraktaten. Es finden sich sogar Stellen in Augustins Schriften, an denen er das Wesen der Zahl in einer Art erörtert, die der pythagoräisch-platonischen sehr ähnlich ist[46].

Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob die Allegorien Augustins nach seiner Ansicht und Absicht wirklich Exegese sind oder ob sie vielmehr nur der Erbauung dienen sollen, wie ja auch heute noch Prediger und Verfasser von geistlichen Büchern sich derselben bedienen[47]. Wir fragen, ob Augustins Allegorien nach seiner Auffassung wirklich Schriftsinn oder nur sogenannter Akkommodationssinn sein sollen. Bleiben wir

Dunkel, das nicht aufzuhellen ist, weil es keinen Sinn hat, tiefe Weisheit suchten. Solche Männer bemächtigten sich der pythagoräischen Zahlenlehre."

[42] Vereinzelt ist das aus der jüdischen Kabbala stammende Gematrikon Apoc. 13, 18: Die Zahl des Menschen ist 666.

[43] Wir weisen nur auf die in der Bibel eine so hervorragende Rolle spielende Zahl 7 hin, die der Ausdruck der Gesamtheit, des Ganzen, der Vollkommenheit ist, weil der Stamm des hebräischen Wortes שָׂבְעָה „voll sein" bedeutet (שבע) cf. Hehn, Siebenzahl und Sabbat etc. Leipzig 1907.

Ueber die Siebenzahl bei den Griechen cf. u. a. Gronan, Poseidonius und die jüdisch-christliche Genesisexegese. Teubner, Leipzig 1914, S. 197.

[44] E. Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung. III, 2. 4. Aufl. 1903, S. 439.

[45] Über St. Augustins Zahlensymbolik hat Anton Knappitsch in einer Programmschrift des Fürstbischöfl. Gymnasiums am Seckauer Diözesanseminar gehandelt. (Graz 1905.) Er bietet wesentlich nur eine (nicht immer vollständige) Zusammenstellung der in Betracht kommenden Stellen.

[46] cf de ordine 2, 16; de libero arbitrio 8, 21—24; Knappitsch a. a. O. S. 2.

[47] R. C. Trench schreibt in seiner Erklärung der Bergpredigt aus den Schriften des hl. Augustinus (deutsch von Ed. Röller, Neukirchen 1910, S. 88): „Solche Allegorien, wie sie Augustin bringt, sollten nur für das gelten, was sie sind, für das unschuldige, oft sehr erbauliche und anmutig schimmernde Spiel religiöser Phantasie, und meist hat sich auch der, der sie bringt, gar nichts anderes darunter gedacht."

zunächst bei der eben erwähnten Zahlensymbolik. Daß Augustin dieselbe nicht als Spielerei ansah, sondern sie sehr ernst auffaßte, ersehen wir aus tr. 7, 10, wo er zu Joh. 1, 39 bemerkt: „Glauben wir, dem Evangelisten sei nichts daran gelegen, uns zu sagen, die wievielte Stunde es war? Ist es möglich, daß er wollte, wir sollten auf nichts achten, nichts suchen?" Augustin gibt dann eine mystische Erklärung der Zahl 10[48], die er damit als vom Schriftsteller intendiert bezeichnet. Nach tr. 49, 7 ist die Zeit nach Empfang der Kunde vom Tod des Lazarus hingezogen worden bis ein Zeitraum von vier Tagen verstrichen war[49], vielleicht, ja sicher deswegen, weil auch die Zahl der Tage ein Geheimnis andeutet. Nach tr. 27, 10 und 50, 10 ist die Zahl 12 nicht geheiligt, weil der Herr 12 Apostel auserwählt hat, sondern umgekehrt hat der Herr 12 Apostel auserwählt, weil die Zahl 12 heilig ist[50]. Die ganze Allegoristik Augustins ist nach seiner Meinung gottgewollt. Er erwartet von Gott, daß er ihm „den verborgenen Sinn" aufzeige. (tr. 9, 3.) Viermal bemerkt er zu Ioh. 4, 6: Nicht umsonst wird Jesus müde. (tr. 15, 5.) Der Herr „zwingt" uns, über die fünf Männer der Samaritanerin ‚etwas Feinsinnigeres' zu erforschen. (tr. 15, 21.) Joh 4, 44 ist uns ein nicht geringes Geheimnis „insinuiert". (tr. 16, 2.) Gott zeigte uns in der Samaritanerin ein Vorbild der Kirche. (tr. 15, 10). Hinzukommt, daß Augustin seine Allegorien in der Schrift zu begründen sucht. Wenn er das Wasser Joh 5, 2 auf das Volk Israel deutet, dann beruft er sich dabei auf Apoc. 17, 15, wo die Völker unter dem Bild von Gewässern erscheinen. (tr. 17, 2.) Wenn er die Siebenzahl auf den Hl. Geist deutet, dann glaubt er sich auf beachtenswerte Stellen der Hl. Schrift berufen zu können. (tr. 122, 8.) Bei der Ausdeutung alttestamentlicher Typen beruft er sich zuweilen auf Paulus, insbesondere bei der Ausdeutung der Hagar und der Sara, Isaaks und Ismaels, Jakobs

[48] Die Zahl 10 bedeutet das Gesetz. Die Stunde war da, da das Gesetz durch die Liebe erfüllt werden sollte.

[49] In der Tat geschah dies wohl mit Rücksicht auf eine jüdische eschatologische Vorstellung.

[50] Ebenso sagt er de Gen. ad litt. IV, 7, 14: Nicht deswegen ist die Zahl 6 eine vollkommene Zahl, weil Gott in 6 Tagen alle seine Werke vollendete, sondern deswegen vollendete Gott in 6 Tagen seine Werke, weil die Zahl 6 die Vollkommenheit ausdrücke. Er findet de civ. Dei XI, 30 den Grund darin, daß die Zahl 6 die erste Zahl sei, die sich aus ihren proportionalen Teilen zusammensetze: $\frac{1}{2}.6 + \frac{1}{3}.6 + \frac{1}{6}.6 = 3 + 2 + 1 = 6$. (Die biblische Begründung, die Augustin hier heranzieht, beruht auf dem weitverbreiteten Mißverständnis von Gen. 1. Der Verfasser schildert die Schöpfung nicht als Hexaemeron, sondern als Heptaemeron. Am 7. Tage wurde Gott fertig mit seinem Werke (Gen. 2, 1). Der Schriftsteller stellt die Schöpfung in dem literarischen Siebenerschema dar, um sie als etwas Vollendetes hinzustellen. Gen. 1, 31: Und es sah Gott alles, was er gemacht und sieh' da, es war sehr gut. s. Anm. 43.)

und Esaus, der von Mägden und der von Freien geborenen Söhne Jakobs. (tr. 11, 7; 12; 12, 4.[51]).

Der allegorische Sinn einer Schriftstelle ist nun nach Augustin nicht nur einer. „Von den vier Tagen läßt sich allerdings vieles sagen, wie es ... bei den dunklen Stellen der Schrift der Fall ist, die nach der Zahl der Ausleger viele Sinne erzeugen." (tr. 49, 12). Potest quidem aliter atque aliter tanti sacramenti exponi profunditas et pertractari. (tr. 44, 2.) tr. 9, 9 gibt er zu den 2—3 Metreten (Joh 2, 6) zwei Erklärungen und fügt dann hinzu: eligat quisque quod placet; nos quod suggeritur non subtrahimus. Daher ist der subjektive Charakter der allegorischen Erklärungen angesichts der möglichen andern nicht zu vergessen. Nicht selten bemerkt Augustin bei Einführung einer Allegorie, daß die Stelle „vielleicht" so erklärt werden könne. (tr. 15, 21; 44, 2; 17, 6: sive ergo illa, sive ista causa sive alia aliqua probabiliore, quae nos latet, doctiores non latet....) Zuweilen befürchtet auch Augustin, daß seine Allegorien den Zuhörern zu kühn erscheinen könnten. Wenn er in dem Bett des Geheilten den Nächsten symbolisiert findet, dann weist er gleichsam zur Entschuldigung auf den Felsen als Bild Christi hin. (tr. 17, 9.). Alle allegorischen Erklärungen haben aber trotzdem auch eine objektive Bedeutung. Nach de doctr. chr. lb. III, cp. 27 (38) können für eine nicht eindeutige Schriftstelle alle die Erklärungen zugelassen werden, die dem Glauben nicht widersprechen, ob nun der Autor dieselben intendiert hat oder nicht. Vielleicht, sagt Augustin, hat der Autor sie intendiert, sicher aber hat der Geist Gottes vorausgesehen, daß auch dieser und jener Sinn einem Leser aufstoßen werde, ja er hat dafür gesorgt, daß er ihm aufstosse, weil er auch sich auf die Wahrheit stützt.

[51] Er geht aber über Paulus noch weit hinaus, wenn er diese auf die Katholiken und Häretiker bezw. die von diesen Getauften deutet.

RUNDFUNK UND KATHOLIZISMUS

Von Subdirektor Alois Funk, Trier.

Man darf den Rundfunk wohl als die phantastischste Erfindung bezeichnen, die je gemacht wurde. Denn, was uns heute vermittels der elektrischen Wellen möglich ist, übersteigt die kühnsten Träume und Erwartungen unserer Vorfahren. Ein Wort, an irgend einer Stelle des Erdballs gesprochen, durcheilt mit der Geschwindigkeit von 300 000 km in der Sekunde den Äther und ist in einer Entfernung von Tausenden von Kilometern so laut vernehmbar, als stünde der Sprecher dicht neben uns. Eine neue, in den Dingen schlummernde Kraft hat der Geist des Menschen aus Gottes Schöpfung hervorgezaubert und sie in kurzer Zeit zum Bildungs- und Unterhaltungsmittel für Millionen gemacht. Mehr als tausend Sender gießen alltäglich das Füllhorn ihrer Gaben aus und bedenken damit in gleicher Weise die Städte und Dörfer wie die unbewohnten Wüsten und Einöden der weiten Welt.

Wie nicht anders zu erwarten, ist die gewaltige, Raum und Zeit überwindende Stimme des Rundfunks auch dem geistigen Ringen unserer Zeit dienstbar gemacht worden. Dadurch tritt an uns Katholiken die gebieterische Frage heran, ob wir diese Wunderkraft modernster Technik den Kindern dieser Welt überlassen, oder ob wir sie auch in den Dienst des Gottesreiches und seiner erhabenen Wahrheiten stellen sollen. Die gleiche Frage haben wir uns früher bereits bei der Auseinandersetzung mit dem zweiten großen Ideenkünder unserer Zeit, dem Film[1], gestellt. Unsere Antwort kann hier wie dort nur eine bejahende sein. Aus der Weite katholischer Welt- und Lebensauffassung heraus ergreifen wir freudig die aus Gottes irdischer Schöpfung gehobenen Schätze und bedienen uns ihrer zum menschlichen Fortschritt und zur Ehre des Allerhöchsten. Es erfüllt uns mit freudiger Genugtuung, daß unser hl. Vater Pius XI. durch seine Ansprache in der neuerrichteten Vatikanstation am 12. Februar dieser unserer katholischen Auffassung vor aller Welt Ausdruck verliehen hat.

In den folgenden Ausführungen soll unter Außerachtlassung aller anderen Fragen, die der Rundfunk uns Katholiken aufgibt, zunächst nur gezeigt werden, welche Möglichkeiten der Mitarbeit der Rundfunk uns deutschen Katholiken bietet.

[1] Vgl. die Aufsätze „Film und Seelsorge" in Jahrg. 1930, S. 338 ff. u. 409 ff.

Organisation des Deutschen Rundfunks.

Da Art und Maß unserer Mitarbeit beim Rundfunk durch seine gegenwärtige Organisation bedingt sind, ist zunächst deren Aufbau kurz zu zeigen. Zuvor noch einige

Zahlen,

die uns das rasche Anwachsen des deutschen Rundfunks in den sieben Jahren seines Bestehens vor Augen führen:

Es waren vorhanden am	Rundfunkteilnehmer	Zugang
1. Januar 1924	1 580	—
1. „ 1925	548 749	547 169
1. „ 1926	1 022 299	473 550
1. „ 1927	1 376 564	354 265
1. „ 1928	2 009 842	633 278
1. „ 1929	2 635 567	625 725
1. „ 1930	3 066 682	431 115
1. „ 1931	3 509 509	442 827

Auf die einzelnen Berufs- und Erwerbsgruppen verteilen sich die 3½ Millionen Rundfunkteilnehmer wie folgt:

Es entfallen

auf Betriebe und selbständige Erwerbstätige	30	v. H.	der	Teilnehmer,
„ Beamte, Militärpersonen und Lehrer	13,5	„	„	„
„ Angestellte	22	„	„	„
„ Arbeiter	25,6	„	„	„
ohne Berufe oder Berufsangaben waren	8,9	„	„	„

In der organisatorischen Form des deutschen Rundfunks ist als wichtigste Tatsache festzustellen, daß in Deutschland das gesamte Funkwesen

Staatsmonopol

ist. Zuständige Behörde ist das Reichspostministerium. Das staatliche Hoheitsrecht über das gesamte Funkwesen beruht auf dem „Gesetz über Fernmeldeanlagen“ vom 14. Januar 1928, dessen § 1 wie folgt lautet:

> „Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer an einem Leiter entlang geführten Schwingungen stattfinden kann.“

Es ist demnach Sache der Reichspost, Sender zu errichten, sie zu unterhalten, weiter auszubauen, Kabelverbindungen zu legen usw. Dagegen ist der eigentliche Betrieb der Sender, d. h. Aufstellung und Durchführung der Programme, und die gesamte Verwaltung von der Post einzelnen

übertragen. Jeder Sender wird also von einer Privat-Aktiengesellschaft betrieben, deren es im ganzen 10 gibt. Die Reichspost hat sich allerdings in diesen Gesellschaften maßgebenden Einfluß gesichert, indem sie 51% der Aktien in allen Gesellschaften besitzt. Die übrigen Anteile befinden sich in Händen von öffentlichen Körperschaften und Privaten. Jedem Sender ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in dessen Grenzen er allein Übertragungen veranstalten darf. Auch fließen ihm aus den in diesem Gebiet erhobenen Teilnehmergebühren 50—60% zu, während der Rest bei der Post verbleibt.

Bei jedem Sender besteht ein

politischer Überwachungsausschuß,

der sich aus drei von der Reichsregierung ernannten Vertretern der im Sendebezirk stärksten Parteien zusammensetzt. Seine Aufgabe ist es, darüber zu wachen, daß in den Darbietungen des Senders die politische Neutralität gewahrt wird und daß alles fernbleibt, was das religiöse oder sittliche Gefühl von Rundfunkhörern verletzen könnte.

Zur Beratung der Gesellschaft in Programmfragen ist an jedem Sender ein

Kulturbeirat

errichtet. Die Mitglieder dieses Beirates werden von der zuständigen Landesregierung im Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern berufen. Bei Schaffung dieses Beirates ging man von dem Gedanken aus, daß der Rundfunk Sache des ganzen Volkes sei und daß deshalb alle Schichten das Recht haben, durch geeignete Vertreter an der Programmgestaltung mitzuarbeiten.

Um in die Arbeit der zehn verschiedenen Sender eine gewisse Einheit zu bringen, wurde die

Reichs-Rundfunkgesellschaft

als Dachorganisation gegründet. Deren Leiter ist der Reichsrundfunkkommissar, gegenwärtig Dr. Bredow. Zum Aufgabenkreis dieser Organisation gehört außerdem die Überwachung der Rundfunkgesellschaften, die Bearbeitung der gemeinsamen Fragen, die Vertretung des Deutschen Rundfunks im Ausland und die Durchführung internationaler Aufgaben.

Vorzüge und Nachteile der Deutschen Rundfunkorganisation.

Die deutsche Organisation des Rundfunks besitzt unstreitig große

und ist für den Rundfunk vieler anderer Länder vorbildlich geworden. Durch die Monopolisierung in Staatshänden ist der Rundfunk der Spekulation des Privatkapitals entzogen. Was das heißt, zeigt uns ein Vergleich mit dem Film, dessen moralischer Tiefstand durch die rücksichtslose Gewinnsucht des Kapitals verursacht wurde. Man griff eben immer wieder zu den Stoffen, die das beste Geschäft garantierten, und kümmerte sich nicht um moralische Bedenken. Daran konnte auch die Reichszensur bisher nur wenig ändern. Demgegenüber hat die Geschichte des Rundfunks gezeigt, daß unsere religiösen und sittlichen Güter in den Händen des Staates immer noch besser behütet sind als in den Händen des profitgierigen Privatkapitals. Dabei soll in keiner Weise verschwiegen werden, daß auch im Rundfunk gelegentlich Exzesse vorgekommen sind und heute noch vorkommen. Doch wird jeder unparteiische Beurteiler zugeben müssen, daß das Niveau des Rundfunks ganz bedeutend über dem des Lichtspieltheaters steht.

Ein weiterer Vorzug ist die durch die Überwachungsausschüsse garantierte politische Neutralität. Wenn wir die maßlose politische Verhetzung betrachten, wie sie gegenwärtig ins deutsche Volk getragen wird, dann muß man diese Neutralität des Rundfunks begrüßen. Deshalb werden wir niemals zugeben, daß wie in Amerika die Politik in den Rundfunk getragen wird. Das Radio soll ein Bildungs- und Unterhaltungsmittel für alle sein, das nach Möglichkeit das Trennende vermeidet und das Gemeinsame betont.

Das gilt auch von der religiösen Neutralität. Wo kämen wir im Musterland der religiösen Zerklüftung hin, wenn auch im Rundfunk tagtäglich die religiösen Gegensätze verschärft und immer neue Zwietracht unter den Konfessionen gesät würde? Wir können den jetzigen Zustad, wonach jedes Bekenntnis seine Lehre und Weltanschauung in ihrem positiven Gehalt vortragen darf, nur begrüßen. Denn wenn es um Darlegung positiver Werte geht, haben wir mit unserem festgefügten Dogma, unserer geschlossenen Welt- und Lebensauffassung, unserer unwandelbaren Sittenlehre und unserer reichen Geschichte einen weiten Vorsprung vor allen anderen, besonders denen, die mangels positiver Werte nur von der Opposition gegen den Katholizismus leben können.

Schließlich sei vom Standpunkt der Volksbildung aus auf die Vorzüge der regionalen Gliederung des deutschen Rundfunks hinge-

wiesen. Die einzelnen kulturell und wirtschaftlich zusammengehörigen Gebiete haben ihren eigenen Sender. Dadurch erhält die Bildungsarbeit jedes Senders etwas Bodenständiges; sie wächst organisch aus dem Volkstum des betreffenden Bezirks heraus und wirkt zugleich anregend und befruchtend auf die übrigen Sender.

Daß die jetzige Form des deutschen Rundfunks auch

Nachteile

und Gefahren in sich birgt, ist nicht zu leugnen. Allein auch die vollkommenste Lösung wird nur eine relative Vollkommenheit besitzen. Man befürchtet, daß das Staatsmonopol des Rundfunks bei Veränderung der politischen Machtverhältnisse, besonders eines Sieges der Radikalen, uns zum Verhängnis werden könnte, da dann der Rundfunk ganz in deren Dienst gestellt würde. Allein wegen einer unwahrscheinlichen Gefahr einen sicheren Vorteil, wie ihn die jetzige Organisation des Rundfunks bietet, aufzugeben, wäre sicherlich nicht klug zu nennen. Aber auch im Falle der Machtergreifung einer radikalen Partei wäre es zweifelhaft, ob diese Partei sich ohne Widerstand in den ausschließlichen Besitz des Rundfunks setzen könnte. Wenn ja, dann könnte sie es auch bei jeder anderen Organisation des Rundfunks. Größer als die Gefahr der Radikalisierung des Rundfunks ist die der versteckten Propaganda einer regierenden oder an der Regierung beteiligten Macht. So ist gegenwärtig in Deutschland die Gefahr einer sozialistischen Kulturpropaganda nicht von der Hand zu weisen. Der kritische Hörer wird diese Tatsache des öfteren beim Anhören von Vorträgen festgestellt haben. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten gegen diese Art der Propaganda keine Handhaben. Umsomehr müssen wir durch die Presse und in Vereinen auf diese Gefahr aufmerksam machen. Schließlich ist der Katholik diesen und ähnlichen Einflüssen auch auf anderen Gebieten ausgesetzt, z. B. durch Theater, Kino, Illustrierte usw. Es ist heute nicht mehr möglich, den Menschen, auch den jungen Menschen, vor solchen Gefahren zu bewahren, wir müssen mehr als sonst durch gesteigerte Tätigkeit auf der Kanzel, in den Vereinen und in der Familie unser katholisches Volk wappnen und festigen, damit es aus einer festen und klaren Glaubensüberzeugung heraus die Irrtümer der Zeit erkennt und den offenen oder versteckten Angriffen unserer Gegner inneren Widerstand leistet. Der sozialistischen Kulturpropaganda sollten wir aber eine Verstärkung des katholischen Einschlags im Rundfunk entgegenstellen.

Welche Möglichkeiten der Mitarbeit bietet uns die Organisation des deutschen Rundfunks?

Unser Hauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, die unerschöpflichen Werte unseres Glaubens durch den Rundfunk der glaubensarmen Zeit zu verkünden. Die elektrischen Wellen tragen das beglückende Wort des Evangeliums auch dorthin, wo man dem Priester den Zutritt verwehrt. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verkündigung des religiösen Bekenntnisses erlaubt ist, falls sie ohne Polemik geschieht, halten wir in Deutschland seit längerer Zeit die

religiösen Morgenfeiern

an den Sonntag-Vormittagen, deren Kernstück die Ansprache des Priesters ist. Wie tiefgehend oft die Wirkung des religiösen Wortes im Rundfunk ist, davon wußte der bekannte P. Lhande auf dem Internationalen katholischen Rundfunkkongreß in München 1929 erschütternde Beispiele zu erzählen[2]. Tausende von aufmerksamen Höreren, gläubige und ungläubige, bedankten sich durch Briefe für die Worte des Trostes und der Aufrichtung und viele fanden durch die Rundfunkpredigt wieder den Weg zum Glauben und Frieden des Herzens. Ähnliche Beispiele wußte Direktor Marschall aus Deutschland zu berichten. Das ermuntert uns, auf dem begonnenen Wege weiterzuarbeiten und die katholischen Morgenfeiern immer sorgfältiger auszubauen. Es ist vor allem der Rundfunkarbeitsgemeinschaft der deutschen Katholiken mit Direktor Marschall an der Spitze zu danken, daß wir nunmehr an allen deutschen Sendern katholische Morgenfeiern haben, die je nach der Zahl der im Sendebezirk wohnenden Katholiken alle 2—4 Wochen stattfinden. Im Mittelpunkt der Feier steht, wie bereits erwähnt, die religiöse Ansprache. Sie wird gewöhnlich umrahmt von ein- und mehrstimmigen Gesängen, Solis, Musikstücken und Lesungen. Daß wir die gesanglichen Darbietungen auf hohem künstlerischen Niveau halten müssen, ist selbstverständlich. Nur die besten Chöre dürfen für den Rundfunk herangezogen werden. Die Redner für unsere Morgenfeiern müssen mit größter Sorgfalt ausgewählt werden. Nur lebendige, aus dem Glauben lebende Persönlichkeiten, die mitten in der Zeit stehen und sie verstehen, dürfen vor das Mikrophon treten und Künder des Evangeliums sein für die bunt zusammengewürfelte Hörerschar, die unseren Morgenfeiern lauscht. Von der Übertragung der

[2] Vgl. den Kongreßbericht „Film und Rundfunk", herausgeg. von Dr. Georg Ernst und Bernhard Marschall, München (Leohaus).

hl. Messe hat man in Deutschland mit Vorbedacht abgesehen, da man der Ansicht ist, daß die Ehrfurcht vor dem heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens auch heute noch eine gewisse Arkandisziplin erforderlich macht.

Auch die Übertragung großer

katholischer Kundgebungen

ist geeignet, Katholiken und Nichtkatholiken tiefe religiöse Eindrücke zu vermitteln und ihnen die Größe und Einheit der Weltkirche, aber auch ihre Führerstellung im geistigen Ringen der Gegenwart zum Bewußtsein zu bringen. Derartige Übertragungen fanden z. B. statt von der Papstfeier der Berliner Katholiken am 8. Februar 1931, auf der Nuntius Orsenigo die Ansprache hielt, ferner von der Begrüßungsfeier des neuen Berliner Bischofs, vom Katholikentag in Münster u. a. m.

Großes Interesse finden auch stets die

religiös-wissenschaftlichen Vorträge,

für die wir uns noch mehr als bisher einsetzen müssen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind auch die biographischen Vorträge über katholische Heiligen- und Führergestalten der Vergangenheit. Solch lebendige Beispiele zeigen dem Menschen von heute besser als theoretische Erörterungen Wert und Würde katholischen Glaubens. Augustinus, Franziskus, Hildegard von Bingen u. a. wurden in jüngster Zeit von katholischen Rednern im Rundfunk behandelt.

Besonders eindrucksvoll sind die in unseren alten Kirchen und Domen veranstalteten

Führungen und Feierstunden.

In unaufdringlicher Weise geben sie dem Fernstehenden Einblick in die Schönheit kirchlicher Kunst und Liturgie. Es sei nur erinnert an den ersten Kölner Domabend, der überall begeisterte Zustimmung fand, ferner an den „Abendbesuch in der Abtei St. Matthias“ und den „Trierer Domabend“ im Herbst vergangenen Jahres.

Schließlich muß sich unsere Mitarbeit auch auf die

weltlichen Darbietungen

des Rundfunks erstrecken. Wir müssen Referenten in möglichst großer Zahl präsentieren können, die in der Lage sind, über wirtschaftliche, soziale und literarische Fragen zu sprechen. Daß wir dabei unsere

katholische Auffassung zum Ausdruck bringen wie die anderen die ihrige, kann uns niemand verargen. Dadurch arbeiten wir am wirksamsten der sozialistischen und liberalen Kulturpropaganda entgegen. Unsere besondere Aufmerksamkeit verdient sodann auch der Schulfunk und Jugendfunk. Hier gilt es unsere katholischen Erziehungsgrundsätze zur Geltung zu bringen und den verwässerten modernen Erziehungsregeln entgegenzuarbeiten. Eine sehr dankbare Aufgabe ist auch die Veranstaltung von kulturellen Darbietungen in der Form von Städteabenden, die einen Querschnitt durch die Geschichte und Kultur unserer bedeutendsten Städte geben, ferner auch Führungen durch katholische Anstalten, die einen Einblick in die erzieherische und caritative Tätigkeit der katholischen Kirche gewähren. Ein vielumstrittenes Problem im Rundfunk sind die Hörspiele. Auf diese und auf die sog. bunten Abende fällt wohl der größte Prozentsatz der Entgleisungen. Wir sollten aber darüber nicht nur kritisieren, sondern auch mit eigenen Vorschlägen aufwarten. Alles in allem bietet sich uns Katholiken auch in den weltlichen Veranstaltungen ein ungeheures Tätigkeitsfeld. Von unserer Aktivität in den kommenden Jahren wird es abhängen, ob der katholische Einfluß bei den einzelnen Sendern wächst oder ob wir uns von den anderen überflügeln lassen.

Katholische Sender?

Viele, die mit dem jetzigen Zustand des deutschen Rundfunks nicht zufrieden sind, erheben die Forderung nach einem katholischen Sender. Dann erst, heißt es, könne wirksame katholische Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet werden. Dann wäre die Möglichkeit gegeben, in stetigem, systematischem Aufbau die katholischen Glaubens- und Bildungswerte der Welt zu vermitteln, regelmäßige Feierstunden aus den Brennpunkten katholischen Lebens zu unseren Brüdern in der Diaspora hinauszusenden und nicht zuletzt unseren kirchlichen Vereinen wirksame Hilfe zu bringen, indem die einzelnen Verbände zu gelegener Stunde Sendungen für ihre Vereine veranstalteten. Man weist auf das Beispiel Hollands hin, dessen Katholiken eine solche Radiostation errichtet hätten.

Der Gedanke hat ohne Zweifel etwas Verlockendes. Allein, eine nüchterne Betrachtung lehrt uns, daß wir unter den jetzigen Umständen dieses Ziel nicht erstreben können, ja nicht einmal erstreben dürfen. Denn wie die Dinge nun einmal in Deutschland liegen, könnten wir die Errichtung eines katholischen Senders nur auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller erreichen. Wir müßten also im gleichen

Moment mit der Errichtung protestantischer, jüdischer, sozialistischer, kommunistischer, nationalsozialistischer und anderer Sender rechnen. Bei den starken politischen und konfessionellen Spannungen in Deutschland gerieten die Sender naturnotwendig in Kampfstellung zueinander. Der deutsche Rundfunk böte in kürzester Frist das Bild unserer trostlosen inneren Zerrissenheit und müßte dieselbe noch erweitern. Demagogie, politische und religiöes Verhetzung und teilweise auch Abgleiten ins Unmoralische wären die Folgen einer solchen Lösung der Rundfunkfrage in Deutschland. Zudem dürften wir nicht erwarten, daß unsere Katholiken ihren Empfangsapparat nur auf den katholischen Sender einstellten. Es wird ohne weiteres einleuchten, daß wir um einen solchen Preis den katholischen Sender nicht erkaufen dürfen.

Es kommt noch hinzu, daß die nichtkatholischen Sender bald infolge ihrer größeren finanziellen Leistungsfähigkeit uns überflügeln würden. Der Bau und die Unterhaltung eines Senders erfordern Millionen, und es ist eine große Frage, ob die deutschen Katholiken, die nicht die wohlhabendsten Bürger sind und ohnedies schon große Opfer für unsere katholischen Aufgaben bringen, in der Lage wären, diese Kosten zu bestreiten.

Wenn man auf das Beispiel der holländischen Katholiken hinweist, so ist zunächst festzustellen, daß diese keinen eigenen Sender besitzen, sondern sich mit den Protestanten in den Betrieb eines Senders teilen. Den zweiten holländischen Sender betreiben die Liberalen und Sozialisten. Obwohl in Holland längst nicht diese starken Spannungen bestehen wie bei uns und obwohl durch den Staat jegliche Polemik im Rundfunk untersagt ist, blickt man jetzt schon mit Besorgnis auf die stets wachsende Propaganda der nichtkatholischen Sendergruppen hin und es ist schon verdächtig, wenn der deutsche sozialistische „Arbeiterfunk“ [3] den geringen Einfluß der deutschen Sozialisten auf den Rundfunk bedauert, dann aber die holländischen Sozialisten lobt, indem er schreibt: „Wir müssen neidlos und mit Freude anerkennen, daß insbesondere die holländischen Genossen in organisatorischer Hinsicht und in bezug auf die Eroberung des Rundfunks und die Entwicklung und Stärke ihrer Organisation beispielgebend sind. Es ist zu hoffen, daß der gesunde proletarische Instinkt und das Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft die Genossen zusammenbringt und sie auf den Weg führt, der ihnen durch ihre Aufgabe als Kampforganisation gegen den bürgerlichen Rundfunk zwangsläufig vorgeschrieben ist.“

Die angeführten Gründe dürften genügen, um die Ablehnung eines

[3] „Arbeiterfunk“ Nr. 42 vom 17. Okt. 1930.

katholischen Senders zu rechtfertigen. An sich ohne Zweifel ein Ideal, müßte er in seinen Begleiterscheinungen verhängnisvoll werden. So ziehen wir lieber den jetzigen Zustand, der uns Freiheit der religiösen Meinungsäußerung und zugleich Schutz vor Angriffen bietet, vor.

Unsere katholische Rundfunkarbeit sollte sich deshalb ganz auf den Boden der Tatsachen stellen und sich rückhaltlos in die jetzige Organisation des Rundfunks eingliedern, um den katholischen Einfluß immer mehr zu stärken. Statt des unnützen Theoretisierens und Kritisierens sollten wir praktische Arbeit leisten und mit Programmvorschlägen an die Sendegesellschaften herantreten. Das ist die notwendigste und fruchtbarste Rundfunkarbeit. Nicht die Worte, sondern nur die Taten werden uns weiterbringen.

Diese Pflicht zur Mitarbeit tritt um so gebieterischer an uns heran, als der Rundfunk noch lange nicht am Ende seiner Entwicklung steht. Alles deutet darauf hin, daß seine Bedeutung im Leben der Völker immer größer wird. Wir lesen, daß fast überall die Sender verstärkt werden, daß man neue errichtet, die Empfangsgeräte verbessert usw. Die Zahl der Teilnehmer wächst, wie die in diesem Aufsatz für Deutschland angeführte Statistik beweist, von Jahr zu Jahr. Zudem sind neue Erfindungen in Sicht. Bald wird das Fernsehen uns auch Gesichtseindrücke aus den entferntesten Gegenden vermitteln. Film und Rundfunk, jetzt noch getrennte Wege gehend, werden eines Tages zusammenkommen und es ist denkbar, daß diese neue Erfindung Gemeingut aller Menschen wird und daß sie das Bildungs- und Unterhaltungswesen wieder mehr in den Familien konzentrieren wird. Neue und große Aufgaben werden dann an uns herantreten. Auf alle Fälle gilt es für uns, gerüstet zu sein. Wir müssen in die Tradition der technischen Ideenvermittlung hineinwachsen und uns gründliche Erfahrungen in der praktischen Mitarbeit erwerben. Nur dann können wir den Anforderungen gerecht werden, die jede neue Entwicklungsphase der Technik an uns stellen wird. Die Wunder modernster Technik in den Dienst des Gottesreiches zu stellen zum irdischen und ewigen Heile der Menschheit, das ist eine der großen Aufgaben, die uns Katholiken der Gegenwart gestellt sind. Pius XI., unser Vater und Lehrer, ist uns durch seine Tat am 12. Februar 1931 vorangegangen. Seinem Beispiel zu folgen, soll uns heilige Pflicht sein.

KIRCHENSTEUER UND KIRCHENAUSTRITT

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

In der Pfarrei X. wohnt ein reicher Unternehmer, Alfred N., der jährlich etwa 10 000 Mark Kirchensteuer zahlen muß, mehr als alle übrigen Pfarrangehörigen zusammen. A. empfindet diese Belastung als Unrecht. Die Reichseinkommensteuer komme schon sowieso einer Beraubung gleich. Die als Zuschläge zur Reichseinkommensteuer erhobene Kirchensteuer sei bei ihm noch ungerechter wie die Staatssteuer, da er die kirchlichen Dienste eher weniger, jedenfalls nicht mehr als andere in Anspruch nehme. Er verlangt deshalb vom Kirchenvorstand gründliche Herabsetzung der Steuersumme. Komme man seinem Wunsche nicht nach, so werde er aus der Kirche austreten. Der Kirchenvorstand lehnt das Ansinnen ab, weil die Kirche die Steuer brauche, Alfred aber sehr gut zahlen könne, der Kirchenvorstand zudem gesetzlich gar nicht in der Lage sei, dem Antrag stattzugeben. Auf diesen Bescheid hin vollzieht A. durch Abmeldung beim zuständigen Amtsgericht seinen Austritt aus der Kirche. Er erklärt jedoch ausdrücklich, daß er nach wie vor am katholischen Glauben festhalte, besucht den Sonntagsgottesdienst wie früher, will in angemessener Weise zu den kirchlichen Bedürfnissen beitragen. Sein Austritt bedeute eben nur die Befreiung vom Steuerzwang.

Wie ist der Fall zu beurteilen?

I. Kirchensteuerpflicht.

Das Recht der Kirche, von den Gläubigen jene materiellen Leistungen zu verlangen, die notwendig sind zur Bestreitung der Aufwendungen für Gottesdienst, Unterhalt des Klerus und die sonstigen kirchlichen Zwecke, ist im Codex durch c. 1496 ausdrücklich sanktioniert. In Deutschland steht hier die Kirchensteuer im Vordergrund. Sie ist gewiß nicht eine nach jeder Richtung hin ideale Lösung. Man wird nicht einmal sagen können, daß sie in das Pfründen-, Gebühren- und Taxensystem des Kirchenrechts hineinpasse. Durch die staatliche Gesetzgebung eingeführt und normiert, dazu aufs engste mit der staatlichen Steuergesetzgebung verknüpft, fällt auf sie auch alle Abneigung, die sich gegen die Steuer überhaupt richtet. Finanzielle Opfer für kirchliche Zwecke sind natürlich dann noch besonders unbeliebt, wenn Glaubensgeist und kirchliche Gesinnung schwankend geworden oder geschwunden sind. So wurde die zwangsweise einziehbare Kirchensteuer ein willkommenes Hetzmittel gegen die Kirche und leider recht oft Anlaß oder Vorwand für den Austritt aus der Kirche.

Trotzdem bleibt die Kirchensteuer für die nach der früheren Säkula-

risation und nach der jüngsten Inflation leistungsunfähige Kirche angesichts der Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert sowie der Haltung des Staates in unseren Tagen eine unabweisbare Notwendigkeit. Deshalb erhielt die durch Staatsgesetzgebung begründete und geregelte Kirchensteuergesetzgebung durch Zustimmung und Annahme seitens der zuständigen kirchlichen Autorität auch ihre kirchlich verpflichtende Rechtswirkung[1]. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat am 24. August 1921 ausdrücklich diese Pflicht anerkannt und scharf betont[2]. „Zu diesen Kosten beizutragen, ist Kindespflicht, die jeder Einzelne gegen die Gesamtheit hat. Die Erfüllung dieser Pflicht zu ordnen, ist Sache der Obrigkeit. So sind die Kirchensteuern entstanden, die so veranlagt werden, daß Bedürftigere nicht bedrückt und Leistungsfähigere nach Maßgabe ihrer Steuerkraft herangezogen werden." Wer seinen Austritt aus der Kirche erklärt, um diesen Opfern sich zu entziehen, „sündigt gegen eine ernste Pflicht der Liebe und Gerechtigkeit". Die Bischöfe nehmen auch Stellung zu dem Einwand, der erhoben und den Unzufriedenen eingeflüstert wird: „Du kannst katholisch bleiben, deinen Glauben behalten und die Sakramente empfangen; du brauchst nur zu dem Zwecke beim Gericht deinen Austritt aus der Kirche zu erklären, um in der Steuerliste der Kirchensteuerpflichtigen gestrichen zu werden." Sie antworten: „So zu handeln, ist nicht erlaubt; es ist schwere Sünde, eine Untreue gegen die Kirche Christi, eine Quelle verhängnisvollen Ärgernisses und zieht darum den Ausschluß von den hl. Sakramenten nach sich infolge der Unwürdigkeit dessen, der so handelt."

Die Lösung ist demach eindeutig und klar, wenn es sich um gewöhnliche Verhältnisse handelt, wie sie den Bischöfen wohl vor Augen standen: Die Kirchensteuerpflicht besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch als Gewissenspflicht. Austritt aus der Kirche, um sich der Steuer zu entziehen, ist trotz innerlichen Festhaltens am Glauben schwer sündhaft. Der so Austretende wäre zu behandeln als peccator publicus mit allen daraus folgenden Rechtswirkungen, auch abgesehen davon, daß ein solcher „aber auch den Weg der inneren Loslösung vom religiösen

[1] In den Ausführungen wird, soweit staatliche Bestimmungen in Frage kommen, unmittelbar nur die preußische Gesetzgebung berücksichtigt. Vergl. außer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6 vor allem: Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Pr. GS. S. 281); Gesetz zur Abänderung des Kirchensteuer- u. Umlagerechts der kath. Kirche, vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43).

[2] Gemeinsames Hirtenwort der in den Fuldaer Bischofskonferenzen vereinigten Oberhirten, enthaltend Warnung vor der Kirchenaustrittsbewegung. Vergl. Kirchl. Amtsanzeiger f. d. Diözese Trier 1921, S. 100 ff.

Leben" betritt; „denn die innere Lossagung von der Kirche folgt in der Regel dem äußeren Austritte auf dem Fuße".

Ist eine kirchliche Zensur anzunehmen? Es ist zu antworten: Wenn bei innerem Festhalten am Glauben der Austritt tatsächlich nur geschieht, um der Kirchensteuer zu entgehen, so liegt in foro conscientiae eine Zensur nicht vor. Es könnte in der Tat nur die in c. 2314 § 1 für Apostasie, Häresie oder Schisma angedrohte, speciali modo reservierte Exkommunikation in Frage kommen. Der Tatbestand dieses Deliktes ist jedoch in keiner der drei Deliktsformen gegeben (vergl. c. 1325 § 2). Betreffs Apostasie und Häresie kann ein Zweifel nicht bestehen. Aber auch schismatische Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft, die P. Dr. Herib. Jone, O. M. Cap. (Linzer Quartalschrift 1927, 109 ff.) annimmt, liegt nicht vor. Der durch amtsgerichtliche Abmeldung erfolgende Austritt hat an sich nur staatsrechtliche Wirkungen. Die staatliche Anerkennung der Zugehörigkeit zur Kirche wird beseitigt und damit erreicht, daß die weltliche Gewalt kirchliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nicht mehr annimmt und der Kirche bei ihren Forderungen keinen Schutz mehr leiht. Der Austritt ist demnach Lösung staatlicher Bindungen, dadurch freilich ein Mittel, um unbehelligt durch die weltliche Behörde im Ungehorsam gegen die Kirche verharren zu können. Praktischer Ungehorsam bedeutet jedoch nicht Trennung von der Kirche, solange jemand in ihrer Gemeinschaft bleiben will, es sei denn, daß die Kirche diesen Ungehorsam eigens als Delikt bezeichnet und mit Ausschluß aus der Kirche bedroht hätte. Das ist nicht geschehen. Die oben angeführten Worte der Fuldaer Bischofskonferenz beweisen das klar und deutlich. In der Regel wird man jedoch in praxi, wenigstens pro foro externo, die Zensur präsumieren müssen. Der Verdacht liegt eben doch recht nahe, daß jemand, der seine Zugehörigkeit zur Kirche vor der weltlichen Gewalt leugnet, im Glauben wankend geworden oder mit der Kirche zerfallen ist. Wenn also nicht ganz ungewöhnliche Umstände vorliegen, wird man die aus der Kirche Ausgetretenen nicht nur als öffentliche Sünder, sondern auch als Exkommunizierte behandeln müssen.

II. Anwendung.

Wollte man die eben gegebene Lösung unbesehen auf den vorgelegten Fall übertragen, so wäre das doch wohl unerlaubte Übereilung. Um zu einwandfreier Lösung zu kommen, ist es notwendig, die Gründe Alfreds sowie die Entscheidung des Kirchenvorstandes einer Prüfung zu unterziehen. Daraus wird sich dann ergeben, wie der Austritt zu werten, wie demnach Alfred nach demselben zu behandeln ist.

1. Einwände und Antrag Alfreds.

Die Steuerforderung an A. besteht offenbar ungefähr ganz in Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer. Die Frage, ob die Tarifsätze bei dieser Steuer so hoch sind, daß sie einer Enteignung nahe kommen, ist hier nicht aufzuwerfen. Richtig ist zweifellos, daß die Steuerforderungen bei den großen Einkommen außerordentlich hoch sind. Beträgt gemäß § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 die Abgabe von den ersten 8000 RM. noch 10 vom Hundert, so steigt sie für die weiteren Einnahmen immer stärker an und erreicht für die etwa 80 000 RM. übersteigenden Summen 40 vom Hundert. Besonders drückend erscheint es, wenn die Kirchensteuer entsprechend der Einkommensteuer so stark ansteigt. Das weckt leicht Unzufriedenheit und verlockt geradezu religiös nicht gefestigte Charaktere zum Austritt aus der Kirche. Diese Bedenken kommen auch in der Begründung zum „Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- u. Umlagerechts der kath. Kirche" vom 3. 5. 1929 zum Ausdruck: „Diese scharfe Progression (des § 55 des Einkommensteuergesetzes) führt bei hohen, aber auch schon bei mittleren Einkommen selbst bei mäßigen Hundertsätzen der Kirchensteuer zu Kirchensteuerzuschlägen, deren Höhe bei Berücksichtigung des Charakters der Kirchengemeinden als persönlicher Glaubensgemeinschaft kaum noch zu rechtfertigen ist und von den Beteiligten nicht ohne Grund als unbillig empfunden wird[3]." Enthalten diese Auslassungen auch viel Wahres, so sind sie doch wegen der darin angedeuteten Motivierung mit großer Vorsicht aufzunehmen. Auf jeden Fall ist der Einwand, die hohe Steigerung der Kirchensteuer sei deshalb ungerecht, weil der Zahlungspflichtige die kirchlichen Dienste nicht mehr in Anspruch nehme, wie ein anderer, in dieser Form unbedingt zurückzuweisen. Die Beitragspflicht für kirchliche Bedürfnisse beruht nicht so sehr in der Höhe der Gegenleistung, die ja sowieso nicht in Geld abschätzbar ist, als vielmehr in der Bedürftigkeit der Kirche und in der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder, denen die Sorge für das Wohlergehen der Kirche eine hehre Pflicht ist, Kindespflicht gegenüber der Mutter. Überdies darf man nicht übersehen, daß jemand, der als Unternehmer fremde Leute beschäftigt, auch mitverantwortlich ist für das Seelenheil der in seinen Diensten stehenden Angestellten und Arbeiter und dafür, wo es not tut, auch finanzielle Opfer bringen muß. Die allgemeinen Pflichten der Nächstenliebe, die einem jeden eine gewisse Sorge für seine Mitmenschen, nicht zuletzt für ihre religiösen Bedürfnisse aufbürden, mögen nur gerade angedeutet sein.

Trotzdem bleibt bestehen, daß die starke Steigerung der Kirchensteuer bei den höheren Einkommen bisweilen als unbillig empfunden wird und Gefahren enthält. Man kann es in unserem Falle Alfred nicht verwehren, auf diesen Punkt hinzuweisen. Er hält sich durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn er Entlastung für sich anstrebt, etwa durch Senkung des Zuschlags zur Einkommensteuer und stärkere Heranziehung der übrigen zugelassenen Steuerarten (Realsteuern und Reichsvermögensteuer) oder Einführung eines Kirchgeldes. Die Novelle vom 3. 5. 1929 bietet hier im Gegensatz zu dem alten Kirchensteuergesetz vom 14. 7. 1905 bessere Handhabe.

[3] Entnommen aus Schmedding-Linneborn, Kommentar zum Kirchensteuergesetz, S. 129.

Betreffs der Zuschläge zu den Realsteuern gilt nunmehr § 3 der genannten Novelle: „Wenn die Gemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen." Vom Kirchgeld handelt § 4: „Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben den Zuschlägen zu den staatlichen Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben." Sollte es aber nicht möglich sein, durch die erwähnten Maßnahmen eine hinreichende Erleichterung zu schaffen, so bliebe noch ein weiteres Mittel, nämlich die Herabsetzung der Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes, gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. 5. 1929: „Die Tarifsätze des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 189) können für die Benützung als Maßstab der Kirchensteuer auf Antrag der Bischöflichen Behörde durch Verordnung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers geändert werden." Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung, durch die eine gewisse „Kappung der Progression" zugestanden wird, im Interesse der Kirche selbst in das Gesetz aufgenommen wurde. Wenn nämlich, wie der Regierungsvertreter bei den Beratungen des Gesetzes im Hauptausschuß des preußischen Landtags ausführte, „die Hochbesteuerten erklärten, sie würden aus der Kirche austreten, falls die Kirche ihnen kein Entgegenkommen zeigen würde, so stehe sowohl die Kirche als auch das Staatsministerium vor einem sehr schwierigen Problem[4]." Trotz mancher ernsten Schwierigkeiten „könne sich das Staatsministerium nicht dem von der Kirche in diesem Falle geltend gemachten Bedenken verschließen, daß sie, wenn die Hochbesteuerten aus der Kirche austreten würden, die große Zahl der Angehörigen des Mittelstandes und der gering besteuerten Leute desto mehr würde belasten müssen[5]." Bei entsprechendem Antrag würde die Entscheidung wohl so fallen, daß man der Progression des Einkommensteuergesetzes etwa bis 20 Prozent folgt und die höheren Einkommen nicht höher als mit einem Satz, der auf 20 Prozent fingiert ist, besteuert.

Zur Beurteilung von Alfreds Antrag ergibt sich demnach: Wollte er nur erreichen, daß alle gesetzlichen Mittel, wie sie oben aufgezeigt sind, angewandt würden, um die ihn treffende Kirchensteuerlast herabzudrücken, so war er formell durchaus im Recht. Man wird seinen Antrag zwar nicht als edelmütig und großzügig bezeichnen können, aber er ist doch moralisch einwandfrei, vor allem wenn trotz hoher Einkommensteuer sich noch finanzielle Schwierigkeiten bei ihm ergeben haben, oder wenn gar in der Vermögensverwaltung der Pfarrei nicht immer die nötige Sparsamkeit beobachtet wird. Freilich mußte Alfred bereit sein, der Entscheidung der zuständigen kirchlichen Stellen sich zu unterwerfen. Selbstverständlich war er berechtigt, seine Beschwerde vor die Bischöfliche Behörde zu bringen. Eine Drohung mit Kirchenaustritt bei Zurückweisung seines Antrages war auf alle Fälle unstatthaft.

---

[4] Vergl. Schmedding-Linneborn, S. 130.
[5] Ebenda, S. 130.

2. Stellungnahme des Kirchenvorstandes.

Zunächst war eine ruhige, rein sachliche Prüfung des Gesuchs unbedingte Pflicht des Kirchenvorstandes. Die gesetzlichen Mittel, die ihm ein Entgegenkommen ermöglichen, wie sie oben aufgezählt sind (Heranziehung der Realsteuern, Einführung eines Kirchgeldes, Antrag auf Herabsetzung der Tarifsätze des Reichseinkommensteuergesetzes), mußte der Kirchenvorstand kennen. Ob man sie zur Anwendung bringen sollte, war nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. Die Vermutung steht dafür, daß bei derartig hoher Steuersumme ein Entgegenkommen irgendwelcher Art geboten war. Vor radikaler Ablehnung, insbesondere bezüglich der Herabsetzung des Einkommensteuertarifs war eine Bischöfliche Entscheidung herbeizuführen. Natürlich war es unmöglich, das Ansinnen Alfreds etwa soweit zu befriedigen, daß er nicht wesentlich mehr Kirchensteuer hätte zahlen müssen wie andere, nur wenig begüterte Pfarrangehörige. Dafür lag ein Grund nicht vor, es widerspräche dem wahren Sinn dieser ganzen Einrichtung, und es fehlte auch die gesetzliche Handhabe. Überdies wäre der ganze Etat der Pfarrgemeinde in Unordnung geraten und vermutlich eine außerordentlich hohe Belastung der anderen herbeigeführt worden, da ja bekanntlich bei der nunmehr geltenden Besoldungsordnung die Pfarrgemeinde von vorneherein mit 2—3 Prozent der gesamten Einkommensteuer für die Pfarrbesoldung, weiterhin mit etwa 1 Prozent als Diözesansteuer belastet wird.

3. Beurteilung des Kirchenaustritts.

Die dem Hl. Stuhl speciali modo reservierte Zensur des c. 2314 § 1 liegt in foro conscientiae nicht vor, da, so wie der Fall liegt, weder formelle Apostasie oder Häresie noch schismatische Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft angenommen werden können. Ob man pro foro externo die Zensur präsumieren muß? Man wird es verneinen können, immer natürlich vorausgesetzt, daß die Angaben und Versicherungen Alfreds ehrlich gemeint waren. Wenn er tatsächlich noch den Sonntagsgottesdienst besucht und überdies gewillt ist, einen angemessenen Beitrag für die Bedürfnisse der Pfarrei zu leisten, so wird die sonst zutreffende Vermutung für Eintritt der Exkommunikation in diesem Falle hinfällig. Die weitere Entwicklung wird übrigens wohl bald hier mehr Klarheit schaffen.

Jedoch bleibt unter allen Umständen in Kraft, was die Bischöfe (s. oben) allgemein über den Kirchenaustritt, der nur die Befreiung von der Kirchensteuer bezweckt, aufgestellt haben: „Es ist schwere Sünde, eine Untreue gegen die Kirche Christi, eine Quelle verhängnisvollen Ärgernisses und zieht darum den Ausschluß von den hl. Sakramenten nach sich infolge der Unwürdigkeit dessen, der so handelt." Das gilt auch für den Fall, daß der Kirchenvorstand vielleicht nicht ganz korrekt gehandelt oder die Bischöfliche Behörde in Verkennung der wirklichen Schwierigkeiten nicht die objektiv richtigste Entscheidung getroffen hätte. Durch den Austritt wird Alfred im Forum der Kirche peccator publicus. Er kann nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, bis er den Fehltritt wieder gut macht. Der Confessarius kann die Lossprechung nicht geben, wenn nicht Wiedergutmachung oder zum min-

desten Unterwerfung unter die Entscheidung der Bischöflichen Behörde wenigstens fest versprochen ist. Meint der Beichtvater Exkommunikation annehmen zu sollen, so ist in Deutschland die Absolution vorläufig noch sehr erleichtert, da die hl. Pönitentiarie am 29. September für drei Jahre das Induit erneuert hat: „qua Germaniae Episcopi delegare possint omnes confessarios in sua dioecesi rite adprobatos ut proprios poenitentes, etiam alieno civili dominio forte subiectos, absolvere valeant pro utroque foro, omissa abiuratione iuridice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis, ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis. Injunctis de iure injungendis: fortiter tamen et suaviter eosdem poenitentes monendo ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent." Es wird sich empfehlen, saltem ad cautelam, diese Vollmacht zur Anwendung zu bringen, wenn sie allgemein für die Diözese gegeben ist[*].

Zurücknahme der Austrittserklärung auf dem Amtsgericht ist nicht möglich. Die Wiederaufnahme in die Kirche unterliegt überhaupt keiner Regelung durch Staatsgesetz. Das zuständige Pfarramt muß in Kenntnis gesetzt werden, etwa durch kurze Mitteilung des Beichtvaters — mit Erlaubnis —, daß der Pönitent wieder alles ordnen wolle, oder auch in anderer geeigneter Form. Das muß, wenn die sonstigen Folgerungen gezogen werden, in allen Fällen genügen. Alfred soll möglichst auch dafür sorgen, daß in den meldepolizeilichen Listen die Eintragungen richtiggestellt werden. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß auch an einem Ort, wo Alfred unbekannt ist, der Beichtvater an die oben gegebene Entscheidung gebunden ist. Hätte sich der Pönitent sein Gewissen so informiert, daß er die Sache gar nicht beichten zu müssen glaubt und deshalb unerwähnt läßt, so muß er das schließlich mit seinem Herrgott ausmachen. Bringt er aber die Sache vor, oder kennt der Beichtvater sie, so kann keineswegs irgendeine bona fides eine mildere Entscheidung rechtfertigen.

Betreffs der hl. Kommunion besteht nach der Beicht keine Schwierigkeit. Ob es tragbar ist, daß der Pönitent dort, wo die Angelegenheit bekannt ist, zur hl. Kommunion geht, bevor eine volle Regelung erfolgt ist, muß nach gegebenen Verhältnissen beurteilt werden.

Einen traurigen Ausklang müßte die Sache gewinnen, wenn der Tod einträte, bevor oder ohne daß irgendwelche Versuche zur Aussöhnung oder Zeichen der Reue festzustellen wären. Wenn noch wahrer Glaube vorhanden und mehr Unzufriedenheit und Verärgerung Grund der Trennung war, so wird gewiß die Gnade Gottes eine andere, bessere Lösung herbeiführen.

[*] Für die Diözese Trier durch Bischöfl. Erlaß vom 27. 10. 1930. Amtsanzeiger, S. 130.

MITTEILUNGEN

PRÄLAT PROF. DR. JOSEPH MAUSBACH †

Von Professor Weiler, Trier.

Am 31. Januar 1931, acht Tage vor seinem 70. Geburtstage, ist Joseph Mausbach von Gott in die Ewigkeit abberufen worden. Trauernd steht das katholische Deutschland am Grabe dieses wahrhaft bedeutenden Mannes, den Georg Schreiber in seinem Gedenkblatt als „den führenden Theologen im deutschen Katholizismus" bezeichnet, „dessen Namen die Weltwissenschaft ehrenvoll erwähnt" [1].

Es ist schwer, in einem kurzen Gedenkwort Joseph Mausbachs Stellung und Bedeutung zu umschreiben; er war ja nicht nur der gelehrte Theologe, der auf seinen Hauptgebieten, Apologetik und Moraltheologie, Hervorragendes geleistet, der sich große Verdienste um die katholische Moralwissenschaft und Apologetik erworben hat, Mausbach hat darüber hinaus in wichtigen und umkämpften Bezirken des öffentlichen Lebens eine weitreichende und ungemein segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Geboren am 7. Februar 1861 zu Wipperfeld bei Wipperfürth, Erzdiözese Köln, wuchs er in einer Familie auf, in der, wie er in seiner autobiographischen Skizze [2] mitteilt, „Arbeit, Frömmigkeit und einfache Freuden die Seele des Familienlebens ausmachten; zugleich wurde der Sinn für Kunst eingepflanzt, und während meiner Studentenzeit konnten wir Geschwister gemeinsam Gesangswerke wie die „Glocke" von Romberg und Teile der „Jahreszeiten" von Haydn im Hause aufführen. Die Kirche mit ihren Feiern bildete den Mittelpunkt und Brennpunkt des Gemeindelebens. Bei mir setzte sich das gottesdienstliche Interesse auch in häuslicher Nachahmung der Messe fort, und der Gedanke, Priester zu werden, erwachte in mir wie selbstverständlich."

Seine Gymnasialstudien absolvierte Mausbach in Wipperfürth (1873 bis 1878) und am Apostelgymnasium zu Köln (1878—1880). Auf Anraten seines Großonkels, des Stadtdechanten Schnepper an St. Kolumba, in dessen Hause er während seiner Kölner Gymnasialstudien wohnte, begann er sein theologisches Studium an der damaligen Akademie zu Münster. Nach dreijährigem Studium in Münster ging er, da das Kölner Seminar staatlich gesperrt war, im Jahre 1883 nach Eichstätt, dessen Lyzeum und Seminar er in seiner autobiographischen Skizze Worte voll dankbarer Anerkennung widmet. 1884 erhielt Mausbach seine erste Seelsorgsstellung als Kaplan an St. Gereon in Köln, wo er bis 1889 eifrig in Kirche, Schule und Hausseelsorge wirkte. 1888 erwarb er in Münster den theologischen Doktorgrad egregia

[1] Joseph Mausbach (1861—1931). Sein Wirken für Kirche und Staat. Schlichte Gedächtnisblätter von D. Dr. Georg Schreiber, o. Professor an der Universität Münster, M. d. R. (Aschendorffs zeitgemäße Schriften 20). Aschendorffsche Buchhandlung, Münster i. W. 1931.

[2] Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Herausgegeben von Lic. Erich Stange. Bd. III. Verlag Felix Meiner, Leipzig 1927.

cum laude. 1889 wurde er Religions- und Oberlehrer in M. Gladbach. „Ich fand dort", so berichtet er, „einen ebenso schönen Wirkungskreis, der meinen innersten Wünschen entsprach, an einer trefflich geleiteten Anstalt, unter einer empfänglichen Jugend und in einer sozial aufstrebenden und bereits führend gewordenen Stadt. Wenige Jahre später (1892) stellte mich ein Schreiben des Ministerialrats F. Althoff vor die Frage, ob ich aus dem reichen Lehrauftrag Schwanes in Münster die Apologetik und Moraltheologie übernehmen wolle; Schwane selbst gedachte sich auf die Dogmatik zu beschränken. Obschon aufs höchste überrascht, hätte ich doch gewünscht, der Ruf wäre einige Jahre später gekommen; zu gern hätte ich wenigstens eine Klasse von Schülern von der Sexta bis zur Prima geführt. Dazu kam die gleichgroße Überraschung, daß Erzbischof Krementz, dem ich mündlich Mitteilung machte, mir seine Absicht eröffnete, mich zum Pfarrer an der Hauptkirche zu M. Gladbach zu ernennen. In diesem Kampfe zweier Ideale, des wissenschaftlichen und des seelsorglichen, gab der Rat des ‚unparteiischen' F. Hülskamp für das erstere den Ausschlag."

Herbst 1892 begann Mausbach seine Tätigkeit an der Akademie zu Münster. „Das erste Jahrzehnt der Lehrtätigkeit stellte mir zunächst die Aufgabe, meine Vorlesungen für Apologetik und Moral auszuarbeiten; zwei theologische Fächer, die im System nicht unmittelbar zusammenliegen, die aber in solcher Verbindung meiner persönlichen Neigung entsprachen; sodann die Verbreiterung des eigenen Wissens nach der positiv kirchlichen Seite (Kirchenväter, Scholastik, nachtridentinische Moral) wie nach der philosophischen und zeitgeschichtlichen Seite (protestantische und moderne Ethik). Daher bin ich in diesem Jahrzehnt nur mit kleineren Veröffentlichungen hervorgetreten." Mausbachs sorgfältig ausgearbeitete Vorlesungen, seine geistvolle, fesselnde Art zogen stets einen großen Hörerkreis an. Besonders sind seine öffentlichen apologetischen Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten stets überaus zahlreich besucht gewesen, so daß auch die größten Hörsäle kaum ausreichten[3].

Nach der Einwurzelung in sein Lehr- und Arbeitsgebiet hoffte Mausbach freier an größere Aufgaben herantreten zu können. Es gelang ihm nicht immer und nicht in allem. Er beklagt es, daß oft in seinem Leben das Bedürfnis der Zeitlage, äußere Anlässe, Antriebe und Forderungen einen bestimmenden, nicht selten peinlich ablenkenden Einfluß auf sein literarisches Schaffen ausgeübt und die ruhige Hingabe an größere Stoffe und Arbeitsgebiete gehindert hätten. Immerhin hat er in den rund vierzig Jahren seines Wirkens als Forscher und Lehrer an der Universität Münster ein reiches literarisches Schaffen entfaltet. Aus der großen Zahl der Bücher und selbstständigen Schriften erwähne ich: Christentum und Weltmoral, Münster 1897; 2. Aufl. 1905; Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. Köln 1901. 5. Aufl.: Die katholische Moral und ihre Gegner; Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung. M. Gladbach 1903; 13. Aufl. 1921; Weltgrund und Menschheitsziel. M. Gladbach 1904; 10. Aufl. 1921; Ausgewählte Texte zur Allgemeinen Moral aus den Werken des hl. Thomas von Aquin. Münster 1905; 2. Aufl. 1920; Die Stellung der Frau im Mensch-

[3] A. Donders in „Unitas", 70. Jahrg. Nr. 9, Juni 1930, S. 135.

heitsleben, 1.—7. Aufl., M. Gladbach 1906; Die Ethik des hl. Augustinus. II Bände, Freiburg 1909; 2. Aufl. 1929; Religion, Christentum, Kirche. Eine Apologetik für wisenschaftlich Gebildete. 3 Bände. Herausgegeben mit G. Esser. Kempten 1911; 5. Aufl. 1923; Grundzüge der katholischen Apologetik. Münster 1916. 3.—4. Aufl. 1920; Ehe und Kindersegen vom Standpunkt der christlichen Sittenlehre. M. Gladbach 1916. 11.—15. Tausend, 1925; Naturrecht und Völkerrecht. Freiburg 1918; Sozialismus und Christentum. Münster, 1.—4. Aufl., 1919; Kulturfragen in der deutschen Verfassung. M. Gladbach 1920; Aus katholischer Ideenwelt. Münster 1921; Dasein und Wesen Gottes. Bd. I. Die Möglichkeit der Gottesbeweise. Der kosmologische Gottesbeweis. 1.—2. Aufl., 1930; Bd. II. Der teleologische Gottesbeweis. Ebenda 1929. (In Vorbereitung waren, aber sind noch nicht erschienen: Bd. III. Der ideologische und der ethische Gottesbeweis; Bd. IV: Das Wesen Gottes. So wird dieses Werk leider ein Torso bleiben.) Überaus zahlreich sind die Aufsätze und Vorträge in Sammelwerken. Diese reiche literarische Ernte hat Mausbachs Namen im In- und Auslande bekannt gemacht.

In der weiten Öffentlichkeit ist Mausbach am meisten durch jene zahllosen wissenschaftlichen Vorträge bekannt geworden, die er namentlich während der Wintermonate durch zwei bis drei Jahrzehnte in fast allen größeren Städten Deutschlands über brennende apologetische Fragen gehalten hat; ferner durch seine großen Katholikentagsreden. Nächst Windthorst hat kein anderer Redner der Katholikentage so oft auf ihnen gesprochen[4].

In der Frauenfrage hat Mausbach mehrmals in sehr bedeutsamen Schriften seine Auffassung vertreten und hat praktisch viel zur Förderung des Frauenstudiums getan. Die Beschäftigung mit der Frauenfrage und dem Frauenstudium führte ihn zur Behandlung von Fragen der allgemeinen Pädagogik. „Die Teilnahme an den bedeutsamen Konferenzen im Ministerium von 1908 über die Zulassung der Frauen zur Universität und von 1917 über die Errichtung eigener Lehrftühle für Pädagogik hielten dieses Interesse wach. Schließlich erwuchsen dann auch aus der parlamentarischen Tätigkeit und aus der Gründung eines Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Münster (unter Leitung M. Ettlingers) 1922 eigene Gedanken und mannigfache Aussprachen, so über Grundfragen der Pädagogik, über Jugendseelsorge und Charakterbildung, über Schulwesen und Schulrecht, deren literarischer Niederschlag in verschiedenen Aufsätzen vorliegt.“ Mausbach war Vorsitzender des Kuratoriums des Münsterer Instituts für wissenschaftliche Pädagogik, war ständiger Dozent am Führerkursus und hat sich große Verdienste um eine wissenschaftliche katholische Pädagogik erworben.

Mausbachs parlamentarische Betätigung, seine Mitarbeit in der verfassunggebenden Nationalversammlung zu Weimar, vor allem im Verfassungsausschuß, erfolgte nur auf Drängen maßgebender Kreise; was er dort gearbeitet und erreicht hat, wird eine spätere Zeit besser würdigen, als es jetzt möglich ist.

Überblickt man dieses reiche Leben voll Mühe und Arbeit, das sich verzehrte im Dienste der Wissenschaft, der Kirche und des Volkes, überblickt

[4] A. Donders in Unitas, 70. Jahrg., Nr. 9, Juni 1930, S. 135.

man den reichen Ertrag seines literarischen Schaffens, die ungezählten Anregungen, die von seinem gesprochenen Wort ausgingen, überdenkt man die Tatsache, daß er während 40 Jahren zahllose junge Theologen in die hl. Wissenschaft eingeführt und sie mit idealem kirchlichen Geist erfüllt hat, dann findet man es berechtigt, daß Adolf Donders auf Mausbach die Worte anwendet, die das Grab Adam Möhlers zieren:

Defensor fidei
Litterarum decus
Ecclesiae solamen.

SCHWESTERNBEICHT - ORT UND GÜLTIGKEIT.

Von Domkapitular C. Kammer, Trier.

1.

Über den Ort der Ablegung der sakramentalen Beicht handeln die can. 908—10.

can. 908. Sacramentalis confessionis proprius locus est ecclesia vel oratorium publicum aut semipublicum.

can. 909 § 1. Sedes confessionalis ad audiendas mulierum confessiones semper collocetur in loco patenti et conspicuo, et generatim in ecclesia vel oratorio publico aut semipublico mulieribus destinato.

§ 2. Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa.

can. 910. § 1. Feminarum confessiones extra sedem confessionalem ne audiantur, nisi ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis et adhibitis cautelis, quas ordinarius loci opportunas iudicaverit.

§ 2. Confessiones virorum etiam in aedibus privatis excipere licet.

Die „Pontificia commissio ad codicis canones authentice interpretandos" hat zu diesen Canones auf Anfrage folgende Antworten erteilt (24. Nov. 1920):

1. „Utrum can. 909, § 2: Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa" pro mulieribus tantum; an generaliter pro poenitentibus uti forma propria audiendi confessiones in ecclesiis et publicis oratoriis sit servanda.

Resp.: Negative ad 1am partem, affirmative ad 2am, firme tamen praescripto canonis 910, § 2" (A. A. S. 1920, p. 576).

Mithin sollen in den Kirchen und öffentlichen Oratorien alle Beichtstühle mit einem Gitter versehen sein.

In der gleichen Sitzung der Interpretationskommission für den C. j. c. vom 24. November wurde eine weitere Anfrage behandelt bez. des Ortes der Beicht von Ordensfrauen nach can. 522:

Utrum verba canonibus 522 „confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta valida et licita est" — ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit.

Resp.: Canon 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt apud confessarium ab ordinario loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato" (A. A. S. 1920 p. 575).

Damit war klar entschieden, daß der Ort hier tatsächlich für die Gültigkeit der Beicht mitentscheidend ist. Maroto bespricht die Entscheidung in „Commentarium pro religiosis 1921 p. 37—38. Als „loci pro mulierum confessionibus audiendis legitime destinati" werden von ihm aufgeführt: 1. Beichtstühle in Hospitälern für die Beichten kranker Frauen außerhalb der Kirche; 2. die zum Beichthören der Schülerinnen von Anstalten und Pensionaten bestimmten Plätze; 3. die außerhalb der Kirche (Kapelle) in Exerzitienhäusern für die Exerzitantinnen aufgestellten Beichtstühle; 4. die in der Sakristei oder einem andern Nebenraum der Kirche für das Beichthören schwerhöriger Frauen aufgestellten Beichtstühle.

2.

Bisher war der Ort der Beicht auch schon bez. der Gültigkeit entscheidend bei Klosterfrauen, die nicht bei ihren bevollmächtigten Beichtvätern ihre Beicht ablegten, sondern bei einem sonst nur für Frauen zum Beichthören bevollmächtigten Beichtvater. Die Beicht mußte in diesem Falle in einem öffentlichen Gotteshause (Kirche, Kapelle) abgelegt werden. Die oben erwähnte Entscheidung vom 24. 11. 1920 brachte die Frage des Zusammenhanges zwischen Ort und Gültigkeit der Beicht wieder in Fluß (vgl. Vermeersch[2] I, 595 Anm.; Cappello, de sacr. II, n. 940—42 und n. 447—52). Man stritt über die Frage: Ist eine an andern Orten abgelegte Beicht nur unerlaubt oder ungültig?

Auf eine Anfrage des H. H. Bischofs von Osnabrück vom 2. Dezember 1920 erwiderte Kardinal-Staatssekretär Gasparri als Vorsitzender der oben erwähnten Kommission am 16. Januar 1921 unter Hinweis auf die Entscheidung vom 24. November 1920, daß die Beichten von weiblichen Religiosen gemäß can. 522 „ad suae conscientiae tranquillitatem" nur dann gültig seien, wenn sie in einer Kirche oder öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle „aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato" abgelegt werden (A. A. f. d. D. Trier, 1921 Nr. 61).

Schließlich wurde die Frage der Päpstlichen Kommission für die authentische Erklärung des Codex j. c. vorgelegt. Diese entschied am 28. Dezember 1927 (A. A. S. 1928, p. 61):

„I. Utrum confessio religiosarum peracta extra loca, de quibus in canone 522 et in responso diei 4[1] Novembris 1920, sit tantum illicita, an etiam invalida.

II. An verbum adeat canonis 522 sit ita intelligendum ut confessarius advocari nequeat per ipsam religiosam ad loca confessionibus mulierum vel religiosarum legitime destinata.

R. Ad I. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ad II. Negative.

Damit war die strengere Ansicht, daß die betr. Beicht ungültig sei, wenn die Bestimmung über den Ort nicht erfüllt war, von der zuständigen Stelle als verbindlich erklärt, allerdings nur für die nach can. 522 bei einem sonst nur für Frauen und nicht ausdrücklich für Ordensschwestern bevollmächtigten approbierten Beichtvater (vgl. can. 876). Überhaupt betrifft die Entscheidung vom 28. Dezember lediglich den can. 522.

[1] Soll wohl „24" heißen.

Eine Reihe von Fragen bleibt noch offen, z. B.

1. Ist es erlaubt und gültig, daß ein sonst nur für Frauen bevollmächtigter Priester in einer öffentlichen Kirche oder Kapelle Schwestern Beicht hört außerhalb des Beichtstuhles, z. B. an der Kommunionbank, auch wenn dort kein Gitter angebracht ist?

Antwort: Da das Gitter nicht de validitate, der betr. Beichtvater aber auf Grund des can. 522 bevollmächtigt ist, so scheint die Gültigkeit zweifellos zu sein.

2. Dürfte eine Schwester im Kloster in einem Sprechzimmer nach can. 522 bei einem n i c h t für Klosterfrauen bevollmächtigten Beichtvater beichten, ohne daß die Gültigkeit der Beicht zweifelhaft wäre?

Nach der Entscheidung vom 28. 12. 1927 sicher n i c h t.

3. W e r hat den Beichtort legitime zu bestimmen für die r e g e l m ä ß i g e n Schwesternbeichten bei dem Ordinarius, Extraordinarius und specialis?

Antwort: Der Ordinarius loci, aber auch die Oberin des Hauses und gegebenenfalls der Beichtvater selbst, ja unter Umständen sogar die betr. Ordensfrau, die die Beichte auf Grund des oben erwähnten Privilegs ablegen möchte.

Es kommt allerdings darauf an, daß der Ort für die Beichten von Frauen legitime bestimmt ist. Es genügt aber, wenn auch nur Klosterfrauen dort beichten konnten, unter Ausschluß aller Weltleute. Mit Recht heißt es daher in den Periodica de re morali, canonica, liturgica 1928 pag. 40: „Constat igitur omnino nunc, etiam monialibus claustratis prodesse beneficium can. 522. Nec immerito. Monialibus istis enim, cum rarior sit copia adeundi alium confessarium, magis utilis et necessaria fit optima sanctio can. 522." Dort wird auch die Ansicht Marotos zitiert: „Si, ad normam can. 910, in casu verae necessitatis ... confessarius pro mulieribus approbatus recipiat alicuius religiosae confessionem extra sedem confessionalem, in loco ubi reciperet in pari casu mulierum saecularium confessiones, legitime destinatus pariter censendus est ille locus, quoniam ab ipso confessario et a religiosa paenitente eligitur ad normam legis, i. e. c. 910 (Comment. pro religiosis 1921, p. 36)."

Es ist zu beachten, daß die ganze Streitfrage sich nur um die Beichten drehte, die bei einem n i c h t für Ordensfrauen eigens bevollmächtigten, wohl aber für Frauen approbierten Beichtvater abgelegt werden. Die bevollmächtigten Beichtväter für die Ordensfrauen sind an die erwähnten Vorschriften bez. des Ortes hinsichtlich der Gültigkeit überhaupt nicht gebunden.

KAUTELEN BEI MISCHEHEN.

Von Prof. Dr. W e h r, Trier.

Casus: Friedrich, katholisch, und Friederike, protestantisch, melden sich bei dem katholischen Pfarrer zur Trauung an. Sie leisten die Kautelen bezüglich der kommenden Kinder. Aus dem Verkehr der beiden miteinander stammt aber ein voreheliches, nunmehr ein Jahr altes Kind, das protestantisch getauft ist. Die Frau verlangt, daß dieses Kind protestantisch bleibe. Der Mann ist guten Willens. Er könne aber vorläufig nichts machen, weil er bei den Eltern der Frau wohnen müsse. In einigen Monaten werde er jedoch eine eigene Wohnung beziehen und dann dafür sorgen, daß dieses Kind katholisch werde.

Ist die Ehe zu gestatten?

Lösung.

Der Pfarrer hat den dringenden Wunsch, das zum öffentlichen Ärgernis gewordene jahrelange Verhältnis der beiden möchte endlich durch die Eheschließung beseitigt werden. Genügen die Kautelen, wie sie hier von dem Brautpaare angeboten und geleistet werden, den Anforderungen des Codex, so daß Dispens gegeben, die Ehe gestattet werden kann? Was ist unter den gegebenen Verhältnissen zu verlangen?

Offensichtlich besteht die wahre Schwierigkeit im vorliegenden Falle nur in der Forderung der katholischen Kindererziehung. Nach c. 1061 gibt die Kirche keine Dispens, „nisi ... Cautionem praestiterit ... uterque coniux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda". Beide Brautteile müssen demnach das Versprechen abgeben und befriedigende Sicherungen leisten, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Dies Versprechen muß sich beziehen nicht etwa nur auf „alle ehelichen Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, sondern auch in gleicher Weise auf diejenigen, die etwa die Brautleute vor der Ehe miteinander gezeugt haben" (Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 304). Das vorhandene Kind ist also in das Versprechen miteinzubeziehen, da es, wie sich aus den Angaben klar ergibt, gemeinsames Kind beider ist. Stammte es aus anderweitigem Verkehr, so würde die Forderung nicht in gleicher Weise gelten. Es müßte dann nur Vorsorge getroffen werden, daß durch das akatholisch aufwachsende Kind für die katholisch zu erziehenden Kinder keine Gefahr entsteht. Beide Teile müssen die verlangte Sicherung geben.

Hieraus ergibt sich die Anwendung. Wenn nicht auch die Frau die katholische Erziehung des Kindes zusagt, ist Dispens nicht zu erwarten. Der Bischof kann sie auf Grund der in den Quinquennalfakultäten ihm erteilten Vollmachten gar nicht geben. Das Versprechen des Mannes, dafür zu sorgen, daß das Kind katholisch werde, mag gut gemeint sein, genügt aber nicht. Es ist auch bürgerlichrechtlich bedeutungslos. Zwar bestimmt nach den Grundsätzen des BGB. der Vater die Religion des ehelichen Kindes. Aber hier sind andere Bestimmungen zu beachten. Mag im vorliegenden Falle Friedrich nun schon jetzt infolge bereits bestehender Zivilehe die elterliche Gewalt über das Kind besitzen oder sie erst durch die Trauung und die damit verbundene Legitimation des Kindes gewinnen, in jedem Falle gilt § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung, vom 15. 7. 1921: „Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als in dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen ... werden soll." Bisher wurde das Kind zweifellos nach der Auffassung des Gesetzes protestantisch erzogen. Zu einer Änderung bedarf es also unbedingt der Zustimmung der Mutter. Vor der bürgerlichen Trauung hat der Mann, der trotz der natürlichen Vaterschaft vor dem bürgerlichen Recht (BGB. § 1589 Abs. 2) nicht einmal als Verwandter des Kindes gilt, überhaupt keine Befugnisse bezüglich der Erziehung des Kindes. Maßgebend für die religiöse Erziehung ist vielmehr die Mutter, da der unehelichen Mutter zwar nicht die elterliche Gewalt,

aber doch „das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen" (BGB. § 1707). Nach der bürgerlichen Trauung bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes „die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen" (§ 1 des Ges. v. 15. 7. 1921). Freie Einigung der Brautleute ist demnach das einzige, was hier zum Ziele führt. Ist sie gewonnen und Ummeldung des Kindes erfolgt, so kann in späterer Zeit ohne Zustimmung des katholischen Teils keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich aber zugleich, daß normalerweise die vom Codex verlangte „moralis certitudo de cautionum implemento" nur dann gegeben ist, wenn die Ummeldung des Kindes schon jetzt vorgenommen und so eine vollendete Tatsache geschaffen wird. Läßt die Braut sich nicht dazu herbei, so ist vielleicht gar ihr Versprechen bezüglich der religiösen Erziehung kommender Kinder skeptisch zu betrachten. Wie wird man moralische Gewißheit gewinnen, daß die Versprechungen erfüllt werden?

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Braut geneigt wäre, auf alles einzugehen, wenn sie nicht unter dem Zwang ihrer Eltern stände. Offenes Zuwiderhandeln gegen deren Willen würde die wirtschaftliche Existenz der zu gründenden Familie aufs Spiel setzen. In unserem Falle liegt die Sache tatsächlich so, daß das junge Ehepaar vorläufig unbedingt bei den protestantischen Eltern der Frau wohnen muß. Dafür ist aber condicio sine qua non, daß das Kind protestantisch bleibt. Wenn unter solchen Umständen in kurzer Frist eine Änderung dieser Lage in ganz sicherer Aussicht steht und die Frau sich verpflichtet, dann den Forderungen der Kirche nachzukommen, so wird man sich schließlich mit einem geheimen Versprechen (eidlich, schriftlich) zufrieden geben können. Der Pfarrer muß zusehen, ob er auf Grund der Eigenschaften des Mannes, insbesondere aber der Frau, der Eigenart der äußeren Verhältnisse und Bedingungen die Gewißheit gewinnen kann, daß die Kautelen auch eingehalten werden. Man wird vorsichtig, ja mißtrauisch sein müssen. Bürgerlichrechtlich sind die Abmachungen natürlich wertlos. Im Dispensgesuch müßte der objektive Sachverhalt dargelegt werden. Voraussetzung für solches Vorgehen ist auch, daß kein öffentliches Ärgernis entsteht.

RÖMISCHE ERLASSE U. ENTSCHEIDUNGEN

1. Auf folgende **päpstliche Kundgebungen** allerletzter Zeit sei besonders hingewiesen:

a) Benedetto il Natale. Ansprache des Hl. Vaters, gehalten beim Weihnachtsempfang des Kardinalkollegiums und der Prälaten der Römischen Kurie. (A. A. S. XXII, 529—539.)

Der Schluß der Ansprache brachte die Ankündigung einer neuen Enzyklika über die Ehe sowie eine scharfe Darlegung des Standpunktes und des Verhaltens der Kurie bezüglich der bulgarischen Königshochzeit.

b) Casti Connubii. Rundschreiben des Hl. Vaters über die christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Staat, vom 31. 12. 1930. (A. A. S. XXII, 539—592.) Eine kleine Textkorrektur siehe A. A. S. XXII, 604.

c) Apostolische Konstitution Anno-vertente, Gründungs- und Verfassungsurkunde für ein holländisches Priesterkolleg (Collegium Neerlandicum Pianum) in Rom, vom 26. 10. 1930. (A. A. S. XXIII, 5 f.)

Das Kolleg ist eine Stiftung des katholischen Holland zum 50jährigen Priesterjubiläum des Papstes und soll von den holländischen Bischöfen zu höheren Studien nach Rom entsandte Priester aufnehmen.

d) Durch Breve vom 27. 8. 1930 (A. A. S. XXIII, 8 f) hat Pius XI. die beiden bereits von Leo XIII. als Patrone aller Kranken bestimmten Heiligen, Johannes von Gott und Camillus von Lellis, nunmehr feierlich zu Schutzheiligen aller weltlichen Krankenpfleger beiderlei Geschlechts und aller katholischen Krankenpflegervereinigungen auf der ganzen Welt erklärt.

2. Bücherverbote und Straferkenntnisse des Hl. Offiziums.

a) In der Sitzung vom 6. 11. 1930 (Dekret vom 8. 11. 1930; A. A. S. XXII, 517—520) gelangte das Verfahren des Hl. Offiziums gegen Jos. Turmel, Priester der Erzdiözese Rennes, zum Abschluß. Seit 40 Jahren bekämpfte Turmel, meistens unter falschem Namen schreibend, den katholischen Glauben. Er leugnete ab oder unterwarf sich und beschwor den Glauben wieder, je nachdem es paßte. Trotz Mahnungen und Strafen war jedenfalls eine Besserung nicht festzustellen. T. wagte es sogar noch jeden Tag zu zelebrieren. Nunmehr werden zwölf Werke, für die er seine Autorschaft zugegeben hat, verboten. Vier dieser Schriften gehen unter dem Namen Louis Coulange, sechs andere unter dem Pseudonym Henri Delafosse, eine weitere nennt André Lagarde, die letzte Edmond Perrin als Verfasser. Zwei der Werke sind in englischer Sprache in London und Edinburgh erschienen, alle übrigen in französischer Sprache bei Rieder in Paris. Das Hl. Offizium erklärt Turmel selbst der Exkommunikation des c. 2314 § 1, 1 verfallen. Es erweitert noch diese Strafe und macht ihn kraft gegenwärtigen Dekrets zum excommunicatus vitandus und verhängt über ihn die Strafe der Degradation.

b) In der Sitzung vom 19. 11. 1930 (Dekret vom 21. 11. 1930; A. A. S. XXII, 520) wurden folgende fünf von Paul Roué herausgegebenen Bücher verboten: Le Procès de Jésus, Etude historique et juridique. Paris, André Delpeuch, éditeur; Le Procès de Judas dit l'Iscariot. Paris, éditions de l'Epi; Code de l'union libre (Amants, Maîtresses, Enfants naturels). Paris, Librairie de Droit usuel pratique; Traité de l'annulation du mariage religieux. Paris, Etienne Chiron éd.; Mon formulaire d'actes sous-seings privés. Paris, Libr. de Droit usuel.

c) Am 16. Juli 1930 (Dekret vom 16. 12. 1930; A. A. S. XXIII, 14) wurde verurteilt und auf das Verzeichnis der verbotenen Bücher gesetzt der Artikel „Messia-

nisme" des Straßburger Theologieprofessors Ludwig Dennefeld, veröffentlicht im Dictionnaire de Théologie Catholique, Paris, Librairie Letouzey et Ané (Spalte 1404—1568), sowie vom gleichen Autor das Buch:

Le Messianisme, Paris, Librairie Letouzey et Ané, 1929.

In einer Anmerkung wird beigefügt, daß der Verfasser sich unterworfen, Korrektur seiner Schriften und demgemäß auch seiner Vorlesungen versprochen habe, so daß weitere Maßnahmen überflüssig erschienen.

3. **Applicatio pro populo an abrogierten partikulärrechtlichen Feiertagen.**

In einer Entscheidung „Toletana et Aliarum" der Konzilskongregation vom 19. 7. 1930 (A. A. S. XXII, 521—523) wird für Spanien die Pflicht festgestellt, an den ehemals auf Grund partikulären Rechts gebotenen, später abrogierten Feiertagen pro populo zu applizieren (Hl. Antonius, Isidor, Augustinus, Ferdinand), obwohl diese Tage in dem am 29. 12. 1919 von der Kongregation selbst herausgegebenen Verzeichnis (A. A. S. XII, 42) nicht aufgeführt sind. Grund für diese Entscheidung: Durch die Abschaffung der äußeren Feier eines Festes wurde die einmal vorhandene Pflicht zur Applikation nicht berührt.

4. **Heiligsprechungsprozeß des seligen Bruders Konrad von Parzham.** A. A. S. XXIII, 20—22.

In der ordentlichen Sitzung der Ritenkongregation vom 9. 12. 1930 gelangte der Antrag auf Weiterführung des Heiligsprechungsprozesses des eben erst am 15. 6. vor. Js. seliggesprochenen Kapuzinerbruders Konrad von Parzham zur Beratung und Annahme. Der Hl. Vater gab am folgenden Tage seine Zustimmung und ernannte die mit der Führung des Prozesses beauftragte Kommission.

5. **Titel „Exzellenz" für die Bischöfe.** Dekret der S. Congr. Caeremonialis vom 31. 12. 1930. A. A. S. XXIII, 22.

Um Würde und Ansehen jener, denen die Regierung der Kirche und die Verwaltung des päpstlichen Hofes vornehmlich anvertraut ist, zu heben, verordnete Pius XI. nach Befragung des Kollegiums der Kardinäle, daß der Titel „Excellentia Reverendissima" in Zukunft nicht nur den lateinischen und griechischen Patriarchen, den Prälaten di fiocchetti, den Apostolischen Nuntien und Internuntien, sondern auch allen Erzbischöfen und Bischöfen, sowohl Residenzial- als auch Titularbischöfen, ferner dem Maestro di Camera, den Sekretären der Römischen Kongregationen, dem Sekretär der Apostolischen Signatur, dem Dekan der Romana Rota sowie dem Substitut der Staatssekretarie zustehen solle.

6. **Ablaßverleihungen.**

a) Vollkommener Ablaß für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten. Um Liebe und Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes beim Klerus immer mehr zu fördern, gewährt der Hl. Vater die Vergünstigung, ‚ut clerici in sacris constituti, qui integrum divinum Officium, quamvis in partes distributum, coram Ssmo Sacramento sive publicae adorationi exposito, sive in tabernaculo adservato, recitaverint, indulgentiam plenariam, suetis condicionibus, lucrari valeant". S. Poenitentiaria Ap. 23. 10. 1930. A. A. S. XXII, 493.

„Suetis condicionibus" bedeutet gemäß der authentischen „Collectio Precum Piorumque Operum . ." von 1929, Praenotanda n. 4, pag. X, daß als Bedingung verlangt sind „Confessio, Communio, visitatio ecclesiae vel publici oratorii et oratio ad mentem Summi Pontificis". Es bleibt demnach neben Beichte und hl. Kommunion (im weiten Rahmen des c. 931 in Verbindung mit c. 933) vorgeschrieben außer dem Breviergebet vor dem Allerheiligsten noch die Oratio ad mentem S. Pontificis. Der Besuch der Kirche ist durch das Beten des Offiziums vor dem Allerheiligsten schon gegeben.

b) Der eben erwähnte Ablaß kann gemäß Dekret der Apost. Pönitentiarie vom 5. 12. 1930 (A. A. S. XXIII, 23) unter den gleichen Bedingungen auch von Klosterschwestern oder anderen in Gemeinschaft lebenden Frauen gewonnen werden, wenn sie auf Grund ihrer Regeln zum kirchlichen Stundengebet verpflichtet sind.

c) Laut Dekret der hl. Pönitentiarie vom 20. 11. 1930 (A. A. S. XXIII, 23) gewährt der Papst allen Christgläubigen, die wenigstens mit reuigem Herzen das Gebet zur Mutter Gottes sprechen: „Regina Apostolorum, ora pro nobis", einen Ablaß von 300 Tagen.

7. Verleihung der dem Hl. Stuhl reservierten Benefizien. Anweisung der Apostolischen Datarie an die Ordinarien vom 11. 11. 1930. A. A. S. XXII, 525 f.

Es handelt sich um benefica non consistorialia. Die Datarie trifft einige Anordnungen über den Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Besetzung eines reservierten Benefiziums zu stellen ist, sowie bezüglich der Angaben seitens des Bischofs über die einzelnen Bewerber. Da in Preußen die Besetzung der Dignitäten in den Kapiteln, die gemäß c. 396 hier zunächst in Frage kämen, konkordatsmäßig geregelt ist, können die Anweisungen der Datarie unmittelbar nur für die Reservationen des c. 1435 praktisch werden.

8. Entscheidungen der Codexkommission vom 6. 12. 1930. A. A. S. XXIII, 25.

a) Verleihung von Ablässen durch die Residenzialbischöfe. Nach c. 349 § 2, 2 haben die Residenzialbischöfe die Vollmacht: Concedendi indulgentias quinquaginta dierum in suae iurisdictionis locis. Laut Entscheidung der Kommission ist es durch diese Beschränkung auf ihren Jurisdiktionsbereich den Bischöfen nicht etwa benommen, die erwähnte Vollmacht auch gegenüber exemten Ordensleuten oder in deren Kirchen zur Anwendung zu bringen.

b) Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Gemäß c. 1116 wird durch spätere Ehe der Eltern das gemeinsame Kind legitimiert. Das gilt aber nur dann, wenn die Ehe zwischen beiden kirchenrechtlich möglich war zur Zeit der Erzeugung oder der Schwangerschaft oder der Geburt des betreffenden Kindes. Bestand während des ganzen eben genannten Zeitraums ein trennendes Ehehindernis, so erfolgt die Legitimation nicht, und zwar, wie die Codexkommission jetzt ausdrücklich erklärt, auch dann nicht, wenn damals nur das Hindernis des Alters oder der Religionsverschiedenheit vorlag, das zur Zeit des Eheabschlusses schon aufgehört hat. Die Legitimation müßte in diesen Fällen eigens nachgesucht werden.

Wehr.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

PHILOSOPHIE

Philosophia perennis. Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe Joseph Geyser zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von Fritz-Joachim von Rintelen. 2 Bände. Lex. 8°, 1244 S. Verlag Joseph Habbel, Regensburg 1930. Preis in Leinen geb. 37 Mk.

Es ist zweifellos eine anerkennenswerte organisatorische und wirtschaftliche Leistung des Herausgebers von Rintelen, daß er eine so große Zahl (68) von angesehenen philosophischen Fachgelehrten des In- und Auslandes (aus 16 verschiedenen Staaten) zur Mitarbeit an der Geyser-Festschrift gewonnen hat und daß er auch die finanziellen Mittel zur Drucklegung eines überaus stattlichen Werkes zu beschaffen wußte, dank der Unterstützung des Verlags, des Staates, der Stadt München und „von Kreisen der deutschen Industrie und des deutschen Landes". Selten haben so weite Kreise zu Ehren eines deutschen Gelehrten derartig erfolgreich zusammengearbeitet und ein so glänzendes Werk geschaffen. Die Anerkennung, die für die wissenschaftliche Lebensarbeit des Münchener Philosophen darin liegt, ist ihm zu gönnen und hat er wohl verdient.

Denn Geyser ist sicher einer der bedeutendsten neuscholastischen Systematiker, der sich um die Fortbildung der neuscholastischen Philosophie sehr verdient gemacht hat. Er hat sich selbst unzweideutig zu der in der Aristotelischen Philosophie wurzelnden Scholastik bekannt, weil er bei ihr den größten Wahrheitsgehalt fand, von dem er aber auch überzeugt war, daß er extensiv und intensiv der Vervollkommnung fähig und bedürftig sei. Sein Philosophieren ist weniger schöpferische Neugestaltung großartiger Synthesen, als vielmehr schlichte, nüchterne, kritische, tiefbohrende Auseinandersetzung mit Teilproblemen und deren Lösungsversuchen. Gerade in der Auseinandersetzung mit modernen Problemstellungen und gegnerischen Systemen hat er die Scholastik fortwärts getrieben. Obschon er bewußt der alten Schule angehört, zeigt er in seinen zahlreichen Werken doch weitgehende Eigenart und Selbständigkeit. Das tritt in der Metaphysik zutage in der Umbildung des Substanzbegriffes, in seiner Stellungnahme zum Individuationsproblem, vor allem auch in seinen Versuchen zur Neubegründung des Kausalprinzips, die ja in den letzten Jahren eifrig diskutiert wurden. Seine letzte Schrift: „Das Prinzip vom zureichenden Grunde" (1930) gilt vor allem diesem Gegenstande. In der Psychologie bemühte er sich besonders um die Grundlegung, um ihre Methode als Erfahrungswissenschaft, um die Grundbegriffe von Bewußtsein, Seele, Ich, Akt u. a. Sein zweibändiges „Lehrbuch der allgemeinen Psychologie" gilt bis heute als eine der besten Gesamtdarstellungen der Psychologie. Den größten Teil seiner Lebensarbeit hat Geyser jedoch den logisch-erkenntnistheoretischen Problemen gewidmet, dem Kampf gegen den Subjektivismus, Relativismus und Idealismus.

Der interessanteste Teil der Festschrift ist der letzte, der uns „H. Joseph Geyser als Philosoph" zeigt. Darin behandelt ihn Ettlinger als Psychologen, Kurt Huber als Logiker und Erkenntnistheoretiker und Ludwig Bauer als Metaphysiker. Im übrigen weist die Festschrift zwei Teile auf, einen historischen (I. Bd.) und einen systematischen (II. Bd.). Im ersten Teile werden wir von der Hand zuverlässiger Kenner durch die gesamte Geschichte der Philosophie geführt durch Aufsätze über große Denker aller Epochen der Vergangenheit. Dieser Teil klingt aus in Arbeiten über die Philosophie der Gegenwart, über die Eigenart der christlichen Philosophie

und die Geschichte der Philosophie als philosophia perennis. Der zweite Teil bringt Erörterungen aus allen größeren philosophischen Disziplinen: Logik, Erkenntnistheorie, Ontologie, Naturphilosophie, Psychologie, praktische Philosophie und Metaphysik. So gewinnen wir ein eigenartiges Bild der philosophia perennis in ihrer Geschichte und in ihrem Inhalte, ein Bild, das aus allseitiger Teilnahme hervorgewachsen auch ebenso allseitige Teilnahme wecken und finden möge.

Moderne Einführung in eine gottesgläubige Weltanschauung und religiöse Lebensauffassung, aufgebaut auf naturwissenschaftlicher, biologischer, anthropologischer, medizinischer, ethnologischer und paläontologischer Grundlage. Von Studienrat Dr. Schieser. 4°, XII und 556 S. Frankes Buchhandlung, Habelschwerdt i. Schles., 1930. Preis brosch. 18,— Mk., in Ganzleinen 21,— Mk.

Der lange Titel des umfangreichen Werkes verspricht vieles, bietet aber auch vieles. Es läßt sich nicht leugnen, daß die meist übliche philosophisch-abstrakte Begründung der Religion und Weltanschauung im Religionsunterrichte auf große Schwierigkeiten stößt. Schieser hat mit bewundernswertem Eifer eine Menge Material aus allen naturwissenschaftlichen Gebieten zusammengetragen, das zur konkreten, anschaulichen Ausgestaltung zumal der Gottesbeweise dienlich ist. So folgt er den leuchtenden Spuren der Gottheit in den leblosen Stoffen und Stoffverbindungen, in den vegetativen Lebensvorgängen der drei Reiche, in den sensitiven Erscheinungen der Tiere, in den geistigen Tätigkeiten des Menschen, in der großartigen Gesetzmäßigkeit des Weltalls, in der Harmonie und Schönheit der einzelnen Wesen, in der wunderbaren Zweckmäßigkeit des Ganzen und aller Teile. Was Biologie, Medizin und Anthropologie an weltanschaulichen Werten bieten, hat er ausgeschöpft bis auf die modernen Forschungen über Abwehrfermente, Vitamine, Hormone u. dgl. Überall tritt er der materialistisch-physikalischen, bloß summenhaften Auffassung zugunsten der Qualitätswerke entgegen und zeigt deren metaphysische Hintergründe auf. Ob die Geheimphänomene des Okkultismus und die Vorgänge in Konnersreuth schon eine hinreichende Gewißheit für die Grundlegung einer theistischen Weltanschauung bieten, möge dahingestellt bleiben. Auch die völlig ablehnende Stellung gegen die gesamte Relativitätstheorie wird nicht allseitigen Beifall finden. Im Gebrauche von bloß mehr oder weniger hypothetischen oder reichlich problematischen Anschauungen wird man vorsichtig sein müssen.

Auf einem Raume von über 200 Seiten wird klar und übersichtlich das Problem der Entwicklung behandelt, dabei eine beschränkte, kritische, gottbezogene Entwicklung anerkannt, aber die dogmatische, uneingeschränkte, entgottete darwinistische Deszendenz abgetan. Die Möglichkeit einer vormenschlichen Entwicklung des menschlichen Leibes wird nicht geleugnet, selbst ihre Wahrscheinlichkeit nicht. Als Kronzeuge für seine Stellungnahme in diesen Fragen zitiert der Verfasser da immer wieder Pater Wasmann. Es ist aber zu bedenken, daß die heutigen Naturwissenschaftler vielfach auch außerhalb des Katholizismus vor allem unter dem Einflusse der Vererbungsforschung der Entwicklungslehre mit größerer Einschränkung und Skepsis gegenüberstehen, als es noch Pater Wasmann tut. Es bleibt aber die Empfehlung zu Recht bestehen, die der genannte angesehene Jesuitengelehrte diesem Werke mit auf den Weg gegeben hat: „Das an tatsächlichem Material wie an Problemen außerordentlich reichhaltige Buch ist eine durchaus moderne Apologetik, die auf der Höhe der Wissenschaft steht. Dies zeigt sich besonders in den Abschnitten über die Entwicklungslehre." Als wertvolle Materialsammlung kann es für Unterrichts- und Vortragstätigkeit empfohlen werden.

Trier. Joseph Lenz.

Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Andreas Bigelmair, Josef Greven und Andreas Veit herausgegeben von Johann Peter Kirsch. 1. Band. **Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt.** Von Dr. Johann Peter Kirsch, o. Prof. a. d. Universität Freiburg (Schweiz) und Direktor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie zu Rom. Mit einer Karte. 1930. Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. XX u. 876 S. gr. 8°. Geheftet 25,50 RM.; in Leinwand geb. 30,— RM.

Die von Herrn Prälaten J. P. Kirsch herausgegebene neue Kirchengeschichte soll das im selben Verlage seit 1876 erschienene Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte von Kardinal Josef Hergenröther ersetzen. Das Handbuch war sechsmal aufgelegt und nach dem Tode des Kardinals († 3. Okt. 1890) schon in der 4. Auflage (1902/09) von Kirsch bearbeitet worden. In der 5. Auflage (1911/17) hatte K. an Stelle der bisherigen Dreiteilung des Stoffes (Altertum bis Ende des 7. Jahrhunderts, Mittelalter vom 8.—16. Jahrhundert, Neuzeit vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart) eine Vierteilung (1. Zeitalter bis Ausgang des 7. Jahrhunderts, 2. Zeitalter vom Ende des 7. bis Anfang des 14. Jahrhunderts, 3. Zeitalter vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, 4. Zeitalter von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Jetztzeit) gewählt und demnach die Darstellung in vier Bänden gegeben. Eine neue ausführliche Bearbeitung der Kirchengeschichte erschien notwendig angesichts des Fortschrittes der Forschung und der Vertiefung der historischen Methode in den letzten 50 Jahren. Dagegen erschien es K. bei der gewaltigen Steigerung der wissenschaftlichen Spezialforschung unmöglich, die ganze, auch wieder auf vier Bände berechnete Arbeit selbst zu leisten. Er suchte und fand bereitwillige Helfer an jüngeren Fachgenossen, von denen Josef Greven in Bonn den 2., Andreas Bigelmair in Würzburg den 3. und Andreas Veit in Freiburg im Breisgau den 4. Band übernommen haben. K. selbst, dessen Spezialforschungen zum guten Teil das christliche Altertum betreffen, behielt den 1. Band in Händen, den er auch schon früher am meisten bearbeitet hatte.

Der Name Hergenröthers wurde fallengelassen, um den einzelnen Bearbeitern in der Behandlung und Darstellung des Stoffes volle Freiheit zu lassen. Die Vorzüge des alten Werkes (Standpunkt, wissenschaftlicher Charakter, Allseitigkeit, kritische Stellungnahme zu den Fragen der Forschung, reiche Quellen- und Literaturangaben) sollen aber gewahrt bleiben. K. hat auch die Anordnung und Darstellung des früheren 1. Bandes fast durchweg beibehalten, dabei aber, wie mir eine Vergleichung beider Ausgaben auf weite Strecken gezeigt hat, den ganzen Text neu durchgearbeitet, oft gekürzt und, wo nötig, erweitert und vor allem jeweils den Stand oder die Ergebnisse der neuesten Forschung zum Ausdruck gebracht. Nur die Quellen- u. Literaturangaben sind den einzelnen Kapiteln nicht mehr vorangesetzt, sondern am Schluß des Bandes zusammengestellt. Man darf dem Herausgeber und dem Verlag zu diesem, seinem Inhalt entsprechend würdig ausgestatteten Werke von Herzen Glück wünschen. Das Buch sollte nicht nur von den Theologiestudierenden eifrig benutzt werden, sondern auch in der Bibliothek eines jeden Priesters und gebildeten Laien zu finden sein. Es ist die vollständigste und zuverlässigste Darstellung der altchristlichen kirchlichen Vergangenheit in deutscher Sprache, geeignet und berufen, das Verständnis und die Wertschätzung der Kirche auch in der Gegenwart zu vertiefen und zu fördern.

Geschichte der Kirche. Für die Oberstufe höherer Schulen unter Mitwirkung von Dr. Fr. X. Seppelt, Universitätsprofessor in Breslau, und O. Koch, Studienrat in Dortmund, dargestellt von DDr. Josef Lortz, ö. o. Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg. I. Teil. Die Geschichte der Kirche im Altertum oder die Kirche inmitten der antiken

Kulturwelt. 2. Aufl. VIII u. 83 S. 8°. Kartonband RM. 1,50. — II. Teil. Das kirchliche Mittelalter oder die Kirche als Führerin des Abendlandes. VIII und 104 S. 8°. Kartonband RM. 2,—. 1930. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Lortz versucht, gemäß den in den neuen „Richtlinien" für den kirchengeschichtlichen Unterricht auf der Oberstufe ausgesprochenen Forderungen eine ideengeschichtliche Betrachtung der kirchlichen Vergangenheit, also statt einfacher pragmatischer Mitteilung der Tatsachen und statt Gruppierung des Stoffes um große Persönlichkeiten eine begreifende Darstellung der Geschichte zu geben. Demgemäß bleiben die Tatsachen und Persönlichkeiten bei ihm mehr als in den meisten anderen Büchern derselben Art im Hintergrund, dafür aber treten die treibenden Gedanken und die großen Linien der Entwicklung jeweils stärker hervor. Dadurch wird der innere Werdegang und der Sinn der Ereignisse dem Verständnis der Schüler näher gebracht. Ausgehend von dem Gedanken, daß auch in der Geschichte der Kirche das theologische Axiom: „gratia praesupponit naturam" sich bewahrheitet, wird besonderes Gewicht gelegt auf die Darlegung der natürlichen Voraussetzungen für Christentum und Kirche und der natürlichen mitwirkenden Faktoren in ihrer Geschichte. „Ich habe darum versucht, die Tatsachen so aus ihren Voraussetzungen zu erklären, daß ihr Vorkommen eine gewisse innere Notwendigkeit gewinnt." (I. Vorwort S. IV.) Der Verfasser ist sich bewußt, daß solche Betrachtungsweise zu aprioristischen Konstruktionen verleiten kann; eine auf das Ganze gehende kirchengeschichtliche Betrachtung wird immer auch das Unberechenbare der menschlichen Persönlichkeit und auch der göttlichen Führung der Kirche im Auge behalten müssen. Lortz hat die damit angedeutete Gefahr glücklich vermieden, indem er „die zu behandelnden Ideen . . . als die jeweils einen Zeitabschnitt oder ein besonderes Lebensgebiet der Kirche beherrschenden aus diesen als ihr besonderes Merkmal abgelesen" und neben den Ideen doch auch das kräftig pulsierende Leben wirkungsvoll zur Darstellung gebracht hat. Bei der neuen Betrachtungsweise weicht die Darstellung in der Anordnung des Stoffes und in der Fragestellung vielfach von der üblichen Art ab; auch geschichtlich-methodische Probleme werden berührt. Die beiden Bändchen bedeuten eine wesentliche und, wenn die Schüler folgen können, sehr glückliche Vertiefung des kirchengeschichtlichen Unterrichts. Auch der Theologe, der die Kirchengeschichte schon kennt, wird diesen ideengeschichtlichen Gängen durch die kirchliche Vergangenheit mit großem Nutzen nachgehen.

Geschichte des benediktinischen Mönchtums in ihren Grundzügen dargestellt von Dr. Stephanus Hilpisch, Benediktiner der Abtei Maria Laach. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln. 1929. Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. X u. 433 S. gr. 8°. 11,— RM., in Leinwand geb. 13,50 RM.

Während man gerade in benediktinischen Kreisen die Frage erörterte, ob eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums überhaupt schon geschrieben werden könnte, hat P. Stephanus Hilpisch eine Geschichte des b. M. zum 1400jährigen Jubiläum von Monte Cassino vorgelegt, obschon er wußte, daß für eine vollständige Geschichte des Benediktinertums noch viele Vorarbeiten zu leisten sind. Trotzdem hat er es unternommen, der benediktinischen Jugend, seinen Mitbrüdern und den Freunden des Ordens eine erste deutsche Übersicht über die 1400jährige Geschichte des benediktinischen Mönchtums zu geben. Er behandelt einleitend die Väter des Mönchtums, im 1. Teil den hl. Benedikt († 547) und die erste Ausbreitung seiner Regel bis auf Benedikt von Aniane († 821), im 2. Teil die Zeit der führenden Klöster, vor allem Cluny und Citeaux, im 3. Teil die Zeit der Reform-Kongregationen etwa vom 15.—19. Jahrhundert und im letzten Teil die Zeit der Restauration seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Eine Übersicht über den heutigen Stand des Ordens, Anmerkungen mit Literatur- und Quellen-

belegen und ein (Orts-, Personen- u. Sach-) Register beschließen das Buch. H. zeichnet vor allem gut die Grundzüge der äußeren Geschichte des b. M., weniger seine innere Geschichte. Ganz ausgeschlossen von der Behandlung sind wegen mangelnder Vorarbeiten die benediktinischen Frauenklöster. Auch die Missionstätigkeit der Benediktiner wird wenig berücksichtigt. Dafür sei hingewiesen auf die im Missionsverlag St. Ottilien (Oberbayern) erschienene Schrift: Die Benediktinerregel in der Übersee von P. Beda Danzer O. S. B. 1929. Aber auch in der angegebenen Beschränkung ist das Buch ein sehr zu begrüßender Beitrag zur Geschichte des Mönchtums und der katholischen Kirche.

Abt Cuthbert Butler. **Benediktinisches Mönchtum.** Studien über benediktinisches Leben und die Regel St. Benedikts. Autorisierte deutsche Übersetzung. 1929. Missionsverlag St. Ottilien (Oberbayern). XV u. 491 S. In Leinwand geb. 14,— Mk.

Eine sehr willkommene Ergänzung zu Hilpisch ist das Werk des freires. Abtes von Downside C. Butler: Benedictine Monachism, das zuerst 1919 und in zweiter Auflage 1924 in London erschienen ist. Die schon gleich nach Erscheinen der 1. Auflage durch Abt Placidus Glogger von St. Stephan in Augsburg in die Wege geleitete deutsche Übersetzung konnte wegen der wirtschaftlichen Not erst 1929 gedruckt werden. Gibt Hilpisch die Geschichte, so sucht Butler das Wesen des benediktinischen Mönchtums zu ergründen und darzustellen. Abt Glogger nennt das Werk daher eine vollendete „Wesensschau des Benediktinertums". In eindringenden Untersuchungen erhebt B. aus den Quellen die Grundgedanken des hl. Benedikt und seine Ideen über die einzelnen Teilfragen des b. M. heraus, um dann die Geschichte gewissermaßen nur Revue passieren zu lassen zur Prüfung, ob sie dem benediktinischen Gedanken treugeblieben sei. Butler läßt dabei jedoch das Gesetz der Entwicklung gelten, daß auch die religiösen Erscheinungen und Gedanken sich „entfalten und über sich hinauswachsen müssen, sei es auch vielleicht bis zur Unkenntlichkeit. Das ist ein Zeichen des Lebens; denn Leben bedeutet Wachstum und damit Veränderung, und solche Veränderungen — und wären sie scheinbar noch so tiefgreifend — sind als echte und wahre Entwicklung der ursprünglichen Idee gerechtfertigt, da sie nur die lebenskräftige Anpassung eines Organismus an die Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Umgebung sind" (S. 23). Butler konnte sich zu einer solchen Arbeit auf Grund seiner (1919) mehr als vierzigjährigen Zugehörigkeit zum Benediktinerorden, seiner zwölfjährigen Erfahrungen als Abt, mehrjähriger Vorarbeiten zur Herausgabe der Regula Sancti Benedicti (s. P. b. 41, 1930, S. 378) und seiner persönlichen Kenntnis der Benediktinerklöster in fast allen europäischen Ländern mit Recht für befähigt halten. Mit der deutschen Übersetzung, in der Butlers Nachträge zur 2. Auflage an den betreffenden Stellen eingefügt sind, sollen die originellen Gedanken des Verfassers nicht ohne weiteres vertreten, sondern den deutschen Lesern und der deutschen Wissenschaft leichter zugänglich gemacht werden. Die deutsche Übersetzung hat gegenüber dem Original auch eigenen Wert durch die von P. Beda Danzer beigegebenen Literatur- und Quellenangaben und Personen- und Sachverzeichnisse. Das Buch erschließt im b. M. eine der mächtigsten Quellen abendländischer Frömmigkeit und Seelenhaltung und zugleich auch abendländischer Bildung und Kultur.

Trier. Schuler.

ALTES TESTAMENT

Die Vesperpsalmen der Sonn- und Feiertage weiteren Kreisen erklärt. Von M. Kardinal Faulhaber. München. Verlag von Josef Koesel u. Friedrich Pustet. 1930. 342 S. Preis 8,50 Mk.